

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1952	Nummer 64
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.	G. Sozialministerium.
B. Innenministerium.	Richtlinien zum Landesjugendplan 1952 — Teil Sozialministerium — S. 1125/1126.
C. Finanzministerium.	H. Kultusministerium.
D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.	J. Ministerium für Wiederaufbau.
E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	K. Justizministerium.
F. Arbeitsministerium.	L. Staatskanzlei.

G. Sozialministerium

1952 S. 1125/26
erg. d.
1954 S. 1477

Landesjugendplan 1952 *)

Inhalt

	Inhalt	Seite
A.	Landesjugendplan 1952, Übersicht	1127, 1128
B.	Teil Sozialministerium. Erl. v. 25. 8. 1952 — III B — LJPI — Richtlinien zum Landesjugendplan 1952 . .	1131
C.	Erlasse, Richtlinien, Merksätze und Antragsvordrucke zu den Positionen, die in den Förderungsbereich des Sozialministeriums fallen	1133
I.	Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kinderheime.	
Pos. 1:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Vollkinderheimen	1133
	Fragebogen zur Feststellung der Beihilfebedürftigkeit von Einrichtungen der Erziehungshilfe für das Kind	1135/1136
	Merksätze zum Bau von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten	1139
Pos. 2:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an nichtkommunale und nichtwerkseigene Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten und Kinderheime, um die Einstellung die Beschäftigung von sozialpädagogisch vollausbildeten Kräften zu ermöglichen	1143
	dazu Antragsvordruck	1143/1144
II.	Jugendheime.	
Pos. 3:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend	1145
	dazu Antragsvordruck	1147/1148
Pos. 3 mit		
Pos. 4:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung: „Ganz Offene Tür“	1149
	dazu Antragsvordruck	1153/1154
III.	Jugendwohnheime.	
Pos. 6:	Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend	1157
	dazu	
	Antragsvordruck A für die Errichtung und den Ausbau von Jugendwohnheimen	1161/1162
	Antragsvordruck B für bauliche Verbesserungen und die Einrichtung von Jugendwohnheimen	1163/1164
	Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen	1167
Pos. 7:	Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für die kulturelle Betreuung Jugendlicher in den Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend	1170
	dazu Antragsvordruck C	1171/1172
	Anhang: Richtlinien zur Gewährung einer Bekleidungshilfe aus Haushaltsmitteln der Jugendpflege für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen . .	1173
	dazu Antragsvordruck D	1173/1174

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 2. 11. 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht. Preis je Exemplar 1,30 DM.

	Inhalt	Seite
IV. Jugenderholung.		
Pos. 9:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Jugendherbergen	1175
	dazu Antragsvordruck	1177/1178
Pos. 10:	Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Jugendwanderungen sowie Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlegern	1181
V. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen.		
Pos. 11:	Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für die Errichtung, den Ausbau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Jugendbildungsstätten	1183
	dazu Antragsvordruck	1185/1186
Pos. 12b:	Erlaß betreffend Mittel für Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände vom 10. 6. 1952 — III B/5a — C III 3 —	1187
Pos. 12d:	Erlaß betreffend Mittel für Bildungs- und Schulungsveranstaltungen im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege vom 5. 6. 1952 — III B/5a — C III 1. u. 2. —	1189
	Richtlinien für Jugendpflege-Lehrgänge im Rahmen der Bezirksjugendpflege (Auszug aus Erlaß vom 1. 8. 1949 — III B/6 — C III 1 —)	1189
	Richtlinien für Jugendpflege-Lehrgänge im Rahmen der Bezirksjugendpflege (Auszug aus Erlaß vom 27. 7. 1949 — III B/6 — C III 2 —)	1191
Pos. 13a:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit	1192
Pos. 14:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung dazu Antragsvordruck	1196 1197/1198
VI. Erzieherischer Jugendschutz.		
Pos. 15:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes	1199
	dazu Antragsvordruck für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Jugendschutzstellen	1203/1204
VII. Allgemeine Aufgaben.		
Pos. 16a:	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für zentrale Führungsaufgaben der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	1205
	Anhang: Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen aus dem Jugendhilfe-Etat zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit	1206

A. Landesjugendplan 1952

Übersicht

I. Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kinderheime.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
1	Zuschuß zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Kinderheimen	Sozialministerium, Jugendhilfe Ministerpräsident, Grenzlandmittel Soz.Min., Landesvertriebenenamt Wiederaufbauministerium, Gemeinschaftseinrichtungen Sozialministerium, Kredithilfe	1 480 000 DM 500 000 DM 250 000 DM 400 000 DM 1 000 000 DM <u>3 630 000 DM</u>
2	Zuschüsse für Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten und Kinderheime, um die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogisch voll ausgebildeten und demgemäß entlohten Kräften zu ermöglichen	Sozialministerium, Jugendhilfe	100 000 DM
			<u><u>3 730 000 DM</u></u>

II. Jugendheime

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. der Offenen Tür Dazu aus dem Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen 40 000 DM	Sozialministerium, Jugendhilfe Ministerpräsident, Grenzlandmittel	3 500 000 DM 150 000 DM
4	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der Offenen Tür	Sozialministerium, Jugendhilfe	100 000 DM
5	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler u. Schülerinnen	Kultusministerium	100 000 DM
			<u><u>3 850 000 DM</u></u>

III. Jugendwohnheime

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
6	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend	Sozialministerium, Jugendhilfe Soz.Min., Landesvertriebenenamt Wiederaufbauministerium, Gemeinschaftseinrichtungen Arbeitsverwaltung Ministerpräsident, Grenzlandmittel Landwirtschafts- und Ernährungs- ministerium	3 100 000 DM 250 000 DM 4 000 000 DM 2 000 000 DM 150 000 DM 200 000 DM 9 700 000 DM
7	Zuschüsse zur Ausbildung und Fortbildung von Heimleitern und Heimerziehern, zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen und zur Unterstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit	Sozialministerium, Jugendhilfe	200 000 DM
8	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	Kultusministerium Soz.Min., Landesvertriebenenamt	1 500 000 DM 250 000 DM
			<u>11 650 000 DM</u>

IV. Jugendberholung

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
9	Zuschüsse zur Einrichtung, zum Ausbau und zur Errichtung		
	a) von Jugendherbergen Dazu aus dem Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen 20 000 DM	Sozialministerium, Jugendhilfe	1 000 000 DM
	b) von Schullandheimen für Schulen aller Art	Kultusministerium	445 000 DM
10	Förderung von Jugendlagern, Jugendwandern und sonstigen Maßnahmen für die Freizeitgestaltung		
	a) im Rahmen der Jugendpflege Dazu aus dem Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen 80 000 DM	Sozialministerium, Jugendhilfe	900 000 DM
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	Kultusministerium	400 000 DM
			<u>2 745 000 DM</u>

V. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
11	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Unterhaltung von Jugendbildungsstätten	Sozialministerium, Jugendhilfe	250 000 DM
12	Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, einschließlich der staatspolitischen Bildungsarbeit		
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	Ministerpräsident	15 000 DM
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege)	Sozialministerium, Jugendhilfe	550 000 DM
	c) des Ringes der politischen Jugend	Ministerpräsident	85 000 DM
	d) im Rahmen der Bezirks- und Kreisjugendpflege Dazu aus dem Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen 79 500 DM	Sozialministerium, Jugendhilfe	110 000 DM
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Hochschulen und Akademien	Kultusministerium	270 000 DM
	f) im Rahmen sonstiger Bildungsmaßnahmen für Jugendliche		
	aa) an Volkshochschulen und für freie Bildungszwecke	Kultusministerium	120 000 DM
	bb) an Heimvolkshochschulen	Kultusministerium	60 000 DM
	cc) im Rahmen der kulturellen Bergarbeiterbetreuung	Kultusministerium	50 000 DM
			<u>1 260 000 DM</u>

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushaltplan Einzelplan	Ansatz
13	Förderung von Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit		
	a) im Rahmen der Jugendpflege	Sozialministerium, Jugendhilfe	400 000 DM
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	Kultusministerium	300 000 DM
			700 000 DM
14	Förderung der internationalen Begegnung		
	a) im Rahmen der Jugendpflege	Sozialministerium, Jugendhilfe	100 000 DM
	Dazu Mittel aus dem Bundesjugendplan 97 000 DM		
	b) in Verbindung mit Schulen und Hochschulen aller Art	Kultusministerium	180 000 DM
			280 000 DM
			2 490 000 DM

VI. Erzieherischer Jugendschutz

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
15	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes, davon	Sozialministerium, Jugendhilfe	500 000 DM
	a) zur Einrichtung von örtlichen Jugendschutzstellen (für die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in die Obhut des Jugendamtes zu nehmenden Jugendlichen) 220 000 DM		
	b) zur Einstellung ausgebildeter Kräfte für die Durchführung der Jugendschutzmaßnahmen 180 000 DM		
	c) zur Durchführung von Jugendschutzwochen und anderer Maßnahmen, die der Aufklärung, Belehrung und Gewinnung von Elternschaft, Erzieherschaft, Jugend, Ärzteschaft usw. für die Aktivierung des Jugendschutzes dienen 100 000 DM		
			500 000 DM

VII. Allgemeine Aufgaben

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Haushalt Einzelplan	Ansatz
16	Beihilfen		
	a) für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände (einschl. Landesjugendring)	Sozialministerium, Jugendhilfe	400 000 DM
	b) für den Ring der politischen Jugend	Ministerpräsident	65 000 DM
17	Durchführung von allgemeinen Landesjugendtreffen aus dem Vorjahr noch zu verwenden 336 000 DM	Ministerpräsident	—
			465 000 DM

B. Richtlinien zum Landesjugendplan 1952, Teil Sozialministerium

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 8. 1952 — III B — LJP —

Zum Landesjugendplan 1952, Teil Sozialministerium, ergehen die nachfolgenden Richtlinien. Sie sind, nachdem der Landesjugendplan zusammen mit dem Landeshaushaltsplan 1952 am 7. Juli 1952 in Kraft getreten ist, in einer Sitzung am 5. August 1952 mit den Vertretern der freien und behördlichen Jugendpflege und Jugendhilfe abgestimmt worden und haben die Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten erhalten.

Ich bitte, die Richtlinien mit den Antragsvordrucken bei der Bearbeitung und Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Landesjugendplans genau zu beachten und ihre Hinweise für den gesamten Bereich der Aufgaben, die durch den Landesjugendplan gefördert werden, fruchtbar zu machen.

Dr. Weber.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Landesjugendamt — Münster,

die Stadt- und Kreisverwaltungen sowie die Gemeindeverwaltungen mit selbständigem Jugendamt,

Nachrichtlich: An die auf Landesebene tätigen anerkannten Landesjugendverbände,

den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstr. 17,

die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,

den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg,

den Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

C. Erlasse, Richtlinien, Merksätze und Antragsvordrucke zu den Positionen, die in den Förderungsbereich des Sozialministeriums fallen

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes (Jugendhilfe-Etat) zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Vollkinderheimen.

(Pos. 1 Landesjugendplan 1952.)

I. Begriffsbestimmungen:

- Kindergärten sind Einrichtungen, in denen Kinder von 3—6 Jahren vormittags oder vor- und nachmittags erzieherisch betreut werden, aber in der Mittagszeit nach Hause gehen.
- Kinderhorte sind Einrichtungen, in denen schulalttrige Kinder außerhalb der Schulzeit erzieherisch betreut werden.
- Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kleinkinder und schulalttrige Kinder den ganzen Tag über betreut werden und hier mindestens eine warme Mahlzeit erhalten, sowie die gebotene Schlafmöglichkeit während der Mittagszeit finden.
- Vollkinderheime sind Einrichtungen, in denen Kinder verschiedener Altersstufen wohnmäßig für einen längeren Zeitabschnitt, ggf. bis zum Eintritt in das Erwerbsleben zur Vollbetreuung und Erziehung untergebracht werden.

Gründe für die Unterbringung der Kinder in den Einrichtungen zu a)–c) können sein: Wohnraumenge, Überlastung und Berufstätigkeit der Mutter, unzureichende erzieherische Betreuung in der Familie infolge Krankheit, ungünstiger sozialer Verhältnisse oder unzulänglicher erzieherischer Fähigkeiten der Erziehungsberechtigten, Erziehungsschwierigkeiten bei den Kindern und sonstige zu befriedigende Erziehungsbedürfnisse bei Kindern, wie z. B. Gewöhnung an die Gemeinschaft.

Gründe für die Unterbringung in Einrichtungen zu d) können sein: das Nichtvorhandensein einer Familie oder erziehungsunfähige Elternteile, langandauernde Krankheit der Mutter, Auflösung der Familie durch Ehescheidung und andere soziale Tatsachen.

II. Träger:

Träger der unter I genannten beihilfefähigen Einrichtungen können sein:

- Freie Organisationen der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe einschl. ihrer Untergliederungen,
- Kirchengemeinden und religiöse Gemeinschaften,
- Kommunen und Kommunalverbände.

III. Voraussetzungen für die Beihilfengewährung:

Die bauliche Gestaltung, die Einrichtung und die personelle Besetzung mit sozialpädagogisch ausgebildeten Kräften muß den Forderungen, die in besonderen Richtlinien niedergelegt sind, entsprechen. Diese Richtlinien fordern u. a.:

1½ qm Raum und 4—6 cbm Luft pro Kind in den Einrichtungen zu I a)–c),

2 qm Raum (Tagesraum) und 6—8 cbm Luft pro Kind in den Einrichtungen zu I d),

Aufteilung in mehrere Räume für die erforderliche Gruppenbildung, ausreichende sanitäre Anlagen — Toiletten — und Waschräume getrennt — besondere Garderobenräume, Spielplatz im Freien, möglichst auch Rasen- und Gartenstück, bei den Einrichtungen zu

I c) besondere Ruhe-(Liege-)Räume,

I d) Schlafräume mit hinreichender Belichtung, Belüftung und Größe entsprechend der Bettenzahl,

sozialpädagogisch voll ausgebildete Kräfte, je 1 Kraft

für Gruppen bis zu 30 Kindern in den Einrichtungen zu I a)–I c),

für Gruppen bis zu 20 Kindern in den Einrichtungen zu I d).

Die Richtlinien sind über die Jugendämter, Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und die Fachverbände für Kindergärten usw. erhältlich.

Alle Einrichtungen zu I a)–d) dürfen nur ihrem eigentlichen Zweck dienen und nicht für andere Zwecke mit-

benutzt werden. Für Neu-, Erweiterungs- und Wiederaufbauten von Kindergärten, Horten und Kindertagesstätten sind die gemeinsam vom Sozial- und Wiederaufbau-Ministerium aufgestellten Merksätze für den Bau dieser Einrichtungen zu beachten.

Die Mittel der Vertriebenenabteilung des Sozialministeriums werden für den Neu- und Erweiterungsbau aller Einrichtungen der oben genannten Art gewährt, soweit diese Einrichtungen überwiegend Kinder von Ostvertriebenen aufnehmen. Es sollen in erster Linie Anträge für Kinderhorte und Kindertagesstätten berücksichtigt werden.

IV. Beihilfenanträge.

Die Beihilfenanträge zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Kinderheimen müssen mit folgenden Unterlagen versehen sein:

- Ausgefüllter Fragebogen zur Feststellung der Beihilfebedürftigkeit von Einrichtungen der Erziehungshilfe für das Kind. Der Antragsvordruck liegt bei den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie bei den Herren Regierungspräsidenten des nordrheinischen Landesteils und beim Landesjugendamt in Münster für den westfälischen Landesteil vor. Auch vom Sozialministerium — Referat Kinderfürsorge — kann er bezogen werden;
- Nachweis des Bedarfs, für dessen Ermittlung die Wohndichte, die bauliche Entwicklung, die Frauenberufstätigkeit, sowie die soziologische Struktur der Bevölkerung (Vertriebene, Umsiedler) zu berücksichtigen ist;
- Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung;
- Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnung im Maßstab 1 : 100, Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen;
- Baubeschreibung;
- geprüfte Kostenüberschläge für Bau- und Einrichtung getrennt nach DIN 277;
- eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 271;
- Angabe des Verhältnisses der reinen Nutzfläche für Spiel- und Tagesräume zur gesamten Nutzfläche (einschl. aller Neben-, Keller- und Dachräume);
- ein Finanzierungsplan, in dem die Mittel, soweit sie nicht vom Land erbeten werden, verbindlich angegeben sind (siehe Fragebogen zur Feststellung der Beihilfebedürftigkeit von Einrichtungen der Erziehungshilfe für das Kind).

Die Bearbeitung des Antrages kann nur bei sorgfältiger Ausfüllung sämtlicher Fragen und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zugesichert werden.

Für die Beantragung der Mittel des sozialen Wohnungsbaus, der Soforthilfe, des Herrn Ministerpräsidenten — Grenzlandreferat —, der Vertriebenenabteilung des Sozialministeriums und der Landeskredite für den Wiederaufbau zerstörter Einrichtungen (Etat des Finanzministeriums, verwaltet durch das Sozialministerium — I B/5) sind besondere Richtlinien ergangen.

Einzelheiten über Antragsvoraussetzungen und Antragsweg können bei den Stadt- und Kreisverwaltungen erfragt werden.

V. Antragsweg.

Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Sozialministeriums — Abteilung Jugendwohlfahrt — für Einrichtungen zu I a)–d) sind mit den geforderten Unterlagen über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter — deren Stellungnahme ist unerlässlich —

- im nordrheinischen Landesteil bei den Herren Regierungspräsidenten,
- im westfälischen Landesteil bei dem Landesjugendamt in Münster einzureichen.

VI. Bedingungen für die Finanzierung:

Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens bei Neu-, Wiederauf- und Erweiterungsbauten, zumindest eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die bestimmungsgemäße Benutzung bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert werden kann. Der Träger hat einen angemessenen Teil der Kosten selber aufzubringen.

Handelt es sich um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes

möglich, der für die unter Abschnitt I dieser Richtlinien benannten Einrichtungen bestimmt ist. Die Kostenanschläge für diese sind getrennt von eventuell anderen Kostenanschlägen einzureichen. Angabe der Gesamtkosten ist erforderlich. Baubeschreibung und Baupläne sollen sich auf die Gesamteinrichtung beziehen.

VII. Auszahlung der Beihilfen und Verwendungsnachweis:

Die Beihilfen werden mit einem festgelegten Verwendungszweck gewährt. Sie werden durch das Sozialministerium, Abtlg. Jugendwohlfahrt, aufgrund der Vorschläge

der genannten Prüfungsinstanzen bewilligt. Die Auszahlung erfolgt durch die Prüfungsinstanzen, d. i. im Landesteil Nordrhein durch die Regierungspräsidenten, im Landesteil Westfalen durch das Landesjugendamt in Münster. Bei diesen Stellen sind auch die Verwendungsnachweise einzureichen. Eine Beihilfe, die nicht für den im Beihilfebescheid festgelegten Zweck verwendet wird, muß von dem Empfänger zurückgezahlt werden, falls nicht durch das Sozialministerium, Abtlg. Jugendwohlfahrt, die Zustimmung zur Änderung des Verwendungszwecks erwirkt ist.*

Genau ausfüllen:

Ort Kreis

Reg.-Bez.

Fragebogen zur Feststellung der Beihilfebedürftigkeit von Einrichtungen der Erziehungshilfe für das Kind — Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten, Kinderheime —

A

1. Träger:

Genau Bezeichnung und Anschrift:

Konto:

Fernsprechnummer:

2. Für welche Einrichtung wird die Beihilfe erbeten?

Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte, Vollkinderheim*)

Zweck:*)

a) Neubau

d) Inneneinrichtung

b) Wiederaufbau

e) Spiel- und Beschäftigungsmaterial

c) Bauliche Verbesserungen

f) Anlage und Einrichtung eines Spielplatzes

Wo befindet sich die Einrichtung — wo soll sie errichtet werden?

Ort, Straße:

Dient das Gebäude noch anderen Zwecken? — Welchen? Jugendheim, Nähstube usw.)

Sind Wohnungen vorgesehen?

Für wen?

3. Einwohnerzahl der Stadt — Gemeinde:

4. Bei Mehrzweckebauten:

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück)

DM

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag zu

a) b) c)

d) e) f)

5. Art der Kostenaufbringung (Finanzierungsplan)

I. a) aus eigenen Mitteln des Trägers

DM

b) aus anderen privaten Quellen (Spenden, Sammlungen usw.)

DM

c) aus kommunalen Mitteln — Stadt - Kreis - Gemeinde —

DM

d) durch Kredite des freien Kapitalmarktes

DM

II. durch Beihilfen (Zuschüsse) von Landesstellen

aa) Sozialministerium:

I. Abtlg. Jugendwohlfahrt

DM

II. Landesvertriebenenamt

DM

bb) Staatskanzlei — Grenzlandfonds

DM

III. Kredite von Landesstellen:

aa) Sozialministerium

DM

bb) Wiederaufbauministerium:

Sozialer Wohnungsbau

DM

cc) Finanzministerium:

Soforthilfemittel

DM

dd) Sonstige Stellen des Landes

DM

7. Davon stehen schon bereit — sind schriftlich zugesagt — sind schon angewiesen —

I. a) aus eigenen Mitteln des Trägers

DM

b) aus anderen privaten Quellen (Spenden, Sammlungen usw.)

DM

c) aus kommunalen Mitteln — Stadt - Kreis - Gemeinde —

DM

d) Kredite des freien Kapitalmarktes

DM

II. Beihilfen (Zuschüsse aus Landesmitteln)

aa) Sozialministerium

I. Abtlg. Jugendwohlfahrt

DM

II. Landesvertriebenenamt

DM

bb) Staatskanzlei — Grenzlandfonds

DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

III. Kredite aus Landesmitteln:

- aa) Sozialministerium: DM
- bb) Wiederaufbauministerium:
Sozialer Wohnungsbau DM
- cc) Finanzministerium:
Soforthilfemittel DM
- dd) Sonstige Stellen des Landes DM
- Aus Ziffer 7 I—III insgesamt: DM
- Es bleibt ein ungedeckter Rest von DM
- Es wird eine Beihilfe vom Sozialministerium, Abtlg. Jugendwohlfahrt, beantragt
in Höhe von DM

Es laufen noch unentschiedene Anträge auf Beihilfen**aus Mitteln des Landesvertriebenenamtes**

beantragte Höhe der Beihilfe: DM

aus Mitteln des Grenzlandfonds:

beantragte Höhe der Beihilfe: DM

aus Mitteln sonstiger Landesstellen:

beantragte Höhe der Beihilfe: DM

8. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

1. ausführliche Baubeschreibung, 2. ein Satz Bauzeichnungen, 3. spezifizierter Kostenvoranschlag, 4. verbindlicher Finanzierungsplan, 5. Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen (siehe auch unter C 7).

B

1. Wieviel Plätze hat (wird) die Einrichtung (haben) bei normaler Belegung
Am Stichtag (Tag des Antrags) waren besetzt
2. Wieviel Kräfte sind (werden) hauptamtlich beschäftigt (werden)
davon sozialpädagogisch voll ausgebildete Kräfte; Jugendleiterinnen
Kindergärtnerinnen
3. Wer entscheidet über die Aufnahmeanträge?
.....
Nach welchen Gesichtspunkten? (soziale, erzieherische, nur Kinder eines (welches) oder aller Bekenntnisse usw.)?
4. Werden vor der Aufnahme von Kindern die Bezirksfürsorgerinnen der behördlichen und freien Fürsorge gehört?
5. Werden die Kinder vor bzw. sofort nach der Aufnahme amtsärztlich oder durch einen Auftragsarzt untersucht?
6. Wie oft erfolgen amtsärztliche oder auftragsärztliche Untersuchungen der gesamten Kinder?
7. Welcher Beitrag wird von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wöchentlich für die Kinder erhoben? DM
8. Welcher Prozentsatz ist im Durchschnitt von einer Beitragsleistung befreit?
gänzlich teilweise
9. Welche Zuschüsse leistet die Kommunalverwaltung zu dem laufenden Betrieb?
10. Wie errechnet sich diese Beihilfe der Kommunalverwaltung durchschnittlich je Kind und Verpflegungstag?
- Falls eine Jahrespauschalsumme gezahlt wird, wie hoch ist sie? DM
- An welche Bedingungen ist sie geknüpft?
.....
.....
.....
Werden von der Kommunalverwaltung außer den zu Ziffer 9 und 10 aufgeführten Zuschüssen noch besondere Zuschüsse zu den Gehältern der fachlich ausgebildeten Kräfte gezahlt?
.....
in welcher Höhe?

C**Dringlichkeit der Einrichtung:**

1. Wieviel Prozent des Wohnraums ist in der Gemeinde zerstört? %
2. Welche dauernden Möglichkeiten für Frauenarbeit sind in der Gemeinde vorhanden, und welche Industrien bzw. Gewerbebezweige wollen bzw. können noch Frauen einstellen?
.....
.....
.....

3. Wieviel Flüchtlingskinder befinden sich in der Einrichtung oder sollen aufgenommen werden?
4. Wieviel Kinder arbeitender Mütter befinden sich am Stichtage in der Einrichtung — sollen aufgenommen werden —?
5. In welcher Entfernung liegt die benachbarte gleichgeartete und gleichbekenntnismäßige Einrichtung? (Laufzeit eines Kleinkindes)
6. Sonstige Begründung (sozial ungünstige Verhältnisse des Wohnbezirks, auffallend starke Erziehungsgefährdung der Kinder, Interessenlosigkeit der Erziehungsverpflichteten, Kinderreichtum, besonders schlechte Wohnverhältnisse, starker Verkehr usw.)
7. Welche interessierten Stellen befürworten den Antrag?
(Kommunalverwaltung, freie Wohlfahrtspflege, Fachverband, Arbeitsamt, Schule, weibliche Polizei, Industrierwerk)
(Zutreffendes unterstreichen!)
Die Gutachten sind hier beizufügen; bei Gutachten von Kommunalverwaltungen mit Angabe, in welcher Höhe Beihilfen gewährt werden
a) für Bau und Einrichtung b) für Betriebskosten
c) zu den Gehältern der Fachkräfte
8. Die Richtlinien des Sozialministers für die Gewährung von Beihilfen für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Kindergärten, Horten, Kindertagesstätten und Vollkinderheimen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe rechtsverbindlich anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Rechtsträger der Einrichtung)**D****Von prüfender Behörde — dem zuständigen Jugendamt — auszufüllen:**

1. Welche Verbesserungen sind am dringlichsten durchzuführen? (Bei Neubauten muß u. a. der Grundriß fachkundig geprüft sein)
.....
.....
.....
2. In welcher Höhe wird eine Beihilfe aus Landesmitteln vorgeschlagen?
.....
für welchen Zweck?
(siehe A Ziffer 2 a)—f)
3. In welcher Höhe gewährt die Stadtgemeinde — der Kreis eine Beihilfe?
.....
für welchen Zweck?
Falls keine Beihilfe gewährt wird, Grund anführen

Behörde, die die Prüfung durchgeführt hat:

Ort

Datum

Unterschrift

E

Stellungnahme des Regierungspräsidenten (nordrheinischer Landesteil),
des Landesjugendamtes Münster (westfälischer Landesteil).

Merksätze zum Bau von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten.

Gem. Erl. d. Sozialministers III B/4 — D II 12 —
u. d. Ministers für Wiederaufbau I A 418 Nr. 6203/52
vom 1. 8. 1952

1. Begriffsbestimmungen:

- a) Kindergärten sind Einrichtungen, in denen Kinder von 3—6 Jahren vormittags oder vor- und nachmittags erzieherisch betreut werden, aber in der Mittagszeit nach Hause gehen.
- b) Kinderhorte sind Einrichtungen, in denen schulaltrige Kinder von 6—14 Jahren außerhalb der Schulzeit erzieherisch betreut werden.
- c) Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kleinkinder und schulaltrige Kinder den ganzen Tag über erzieherisch betreut werden und hier

mindestens eine warme Mahlzeit erhalten, sowie die gebotene Schlafmöglichkeit während der Mittagszeit finden.

2. Bedarf:

Bei der Ermittlung des Bedarfs sind zu berücksichtigen:

- a) die Wohndichte,
- b) die beabsichtigte bauliche Entwicklung,
- c) die Frauenberufstätigkeit,
- d) die soziologische Struktur der Bevölkerung.

3. Lage:

- a) Bei der Grundstücksauswahl ist auf das Vorhandensein von Dauergrünflächen in unmittelbarer Verbindung mit dem Grundstück oder in nächster Nähe zu achten. Die Schaffung von Einrichtungen der zu 1 a)—c) genannten Art an verkehrsreichen Straßen ist zu vermeiden.

Für ausreichendes Spielgelände mit Sandkästen — bei mehr als 50 Kindern 2 Sandkästen — und beschatteten Flächen ist in jedem Falle zu sorgen. Die Einrichtungen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als 15 Minuten Fußweg von den elterlichen Wohnungen, aus denen die Kinder kommen, entfernt liegen. Anzustreben ist, daß der Weg möglichst nicht über Verkehrsstraßen führt.

Sofern das Gebäude an einer Verkehrsstraße liegt, sollte es diese abschirmen, damit Spiel und Grünplatz ruhig und staubfrei sind.

b) Himmelsrichtungen:

Die Lage des Grundstücks muß einen Bau ermöglichen, bei dem die Spiel- und Aufenthaltsräume nach Süden bzw. Südosten liegen und in unmittelbarer Beziehung zum Spielplatz und Garten stehen.

4. Bauart:

Der eingeschossigen Bauweise ist im allgemeinen der Vorzug zu geben, weil sie kindgemäßer ist. Abgesehen von einer Teilunterkellerung für Heizung und Abstellräume sind keine Kellerräume erforderlich.

5. Raumprogramm:

Jedes Bauvorhaben sollte im allgemeinen für nicht mehr als 100 Kinder insgesamt in den Altersstufen von 3—14 Jahren geplant werden.

6. Kindergärten:

a) Zugrunde zu legen sind $1\frac{1}{2}$ qm Bodenfläche je Kind für die Spiel- und Tagesräume. Die Geschoßkonstruktionshöhe der Tagesräume soll 3 bis 3,25 m betragen. Für 25—30 Kinder ist je ein Raum vorzusehen, der mit Schiebetür oder Sichtverbindung in Augenhöhe der Erwachsenen mit dem anderen Raum bzw. den anderen Räumen verbunden sein kann. Von jedem Spiel- und Tagesraum muß ein direkter Zugang über den Flur oder die Diele zu der Garderobe und den sanitären Anlagen geschaffen werden. Das Leiterinnenzimmer soll in der Nähe des Einganges liegen. Dieser Raum kann, wenn ein Zwang für Raumersparnis besteht, zugleich als Aufenthaltsraum für die Kindergärtnerinnen, als Isolierzimmer und als Elternsprechzimmer benutzt werden (Wasser-Zapfstelle).

b) Die Frage der Garderobe kann in verschiedener Form gelöst werden, entweder durch Anlage eines besonderen Garderoberraumes am Eingang oder durch Schaffung von Flurnischen, als Einzelgarderoben dem jeweiligen Gruppenraum zugeordnet, oder auch in Form von fahrbaren Garderobeständern (Abstand der Haken 20 cm). Keinesfalls darf die Garderobe in den Aufenthaltsräumen selbst untergebracht werden.

c) Aborte:

Für je 15 Kinder ist ein Abortsitz in Form von Sitzkojen mit Türen erforderlich, möglichst für Jungen und Mädchen getrennt. Die Abortanlagen sind mit belüfteten und belüfteten Vorräumen zu versehen. Die Aborte für die Erzieherinnen und deren Hilfskräfte sind mit eigener Waschgelegenheit getrennt anzulegen.

d) Waschraum:

Für je 5—10 Kinder wird ein Waschbecken verlangt, ferner eine Möglichkeit zum Aufhängen der Kinderhandtücher (Abstand der Haken 30 cm) und zum Aufstellen von Bechern mit Zahnbürsten. Zweckmäßig ist die Anordnung des Waschraumes zwischen den Toiletten für Knaben und Mädchen. Im Waschraum ist ein Fußbecken mit Handbrause vorzusehen.

Ein Abstellraum für Reinigungsgerät mit Wasserausguß wird zweckmäßigerweise im Anschluß an den Waschraum vorgesehen.

e) Flure und Treppen:

müssen natürliches Licht erhalten. Es ist Wert auf genügend breite Flurräume zu legen unter Vermeidung langer Korridore. Günstig sind Zentralflure.

f) Erwünscht ist eine Küche. Hierbei sollte eine geeignete Betätigungsmöglichkeit für die Kinder vorgesehen werden.

g) Alle Bauteile sind unfallsicher auszubilden.

Insbesondere sind:

alle Fenster und Türen so anzulegen, daß Quetschungen vermieden werden,

bei der elektrischen und Gasinstallation die Schalter, Steckdosen, Gashähne usw. so anzuordnen, daß sie dem Zugriff der Kinder entzogen sind.

7. Kinderhorte:

Außer den vorstehenden Merksätzen sind für Horte folgende Punkte zu beachten:

a) Zusätzlich zu den Spielräumen ist ein Raum für stille Arbeiten und Beschäftigungen (Schularbeitsraum, Leseraum) erforderlich; Größe je nach Bedarf. In Verbindung mit dem Spiel- oder Tagesraum ist eine Bastelnische oder ein selbständiger Werkraum dringend erwünscht.

b) Eine für eigene Betätigung der Kinder eingerichtete Küche ist erforderlich.

c) Eigene sanitäre Anlagen, nach Geschlechtern getrennt, müssen vorhanden sein.

d) Wenn Kindergarten und Hort miteinander verbunden werden, ist ein eigener Zugang von außen zu den Horträumen erwünscht.

e) Außer dem Spielplatz sollte ein Hausgarten zur gärtnerischen Betätigung der Kinder vorhanden sein.

8. Kindertagesstätten:

a) Raum- und Einrichtungsansprüche wie bei 6. und 7.

b) zusätzlich sind vorzusehen:

ein Liege- und Gymnastikraum,

ein Isolierzimmer,

eine Küche mit angemessener Einrichtung und Vorratsräumen,

ein Abstellraum für Liegestühle, Decken usw.,

getrennte Spielplätze für kleinere und größere Kinder.

9. Heizung:

Von Einzelöfen ist möglichst Abstand zu nehmen. Alle Heizkörper müssen umkleidet sein.

10. Fußböden:

müssen warm, fugenlos und leicht zu reinigen sein.

11. Wände:

müssen stoßfest und abwaschbar sein. Zweckmäßig ist es, den unteren Teil in Reichhöhe mit Wandtafeln oder mit einem entsprechenden Anstrich zu versehen.

12. Fenster:

Die Fensterbrüstung soll nur so hoch sein, daß die Kinder stehend hinaussehen können. Der untere Teil der Fenster sollte dann bis über Kopfhöhe feststehend sein.

13. Grundsätze für die Möblierung und Ausstattung:

Zu empfehlen sind rechteckige oder sechseckige Spiel- und Arbeitstische für je 6—8 Kinder mit Stühlen (Bänke sind abzulehnen). Die Tische müssen zusammensetzbar sein; praktisch sind auch halbrunde Ansatzische, mit deren Hilfe sowohl runde, wie auch ovale Tische gebildet werden können. Bei entsprechender Raumgestaltung kann in einer besonderen Nische ein größerer Rundtisch mit eingebauter Eckbank vorgesehen werden.

Wichtig ist, daß genügend Schrankraum zur Aufbewahrung von Spielzeug und sonstigen Gegenständen geschaffen wird, und zwar mit angemessener Einteilung (offene und geschlossene Fächer, hohe und flache Fächer, feststehende Fächer und Fächer mit Zügen, gegebenenfalls auch Schubladen).

Die Schränke können eingebaut oder frei aufgestellt werden.

Dabei sind 2 Arten zu unterscheiden:

a) für Kinder zugängliche Spielzeugschränke mit einer dem verschiedenartigen Spielzeug und Beschäftigungsmaterial angepaßten Einteilung,

b) für Kinder nicht zugängliche Schränke (eingebaut) zur Aufbewahrung besonderen Spielzeugs und Materials, u. a. auch von Geschirr und Wäsche.

14. Antragsunterlagen:

Den Beihilfeanträgen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten und auch von Kinderheimen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des Bedarfs nach 2 a)—d),
- Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung,
- Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen im Maßstab 1:100; Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen,
- Baubeschreibung,
- Kostenüberschläge für Bau und Einrichtung getrennt nach DIN 277,
- eine Berechnung des umbauten Raums nach DIN 271,
- Angabe des Verhältnisses der reinen Nutzfläche für Spiel- und Tagesräume zur gesamten Nutzfläche (einschl. aller Neben-, Keller- und Dachräume),
- ein Finanzierungsplan, in dem u. a. verbindlich angegeben ist, in welcher Höhe und in welcher Art der Träger selbst Mittel für das Bau- oder Einrichtungsvorhaben aufbringt.

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen an nichtkommunale
und nichtwerkseigene Kindergärten, Kinderhorte, Kinder-
tagesstätten und Kinderheime, um die Beschäftigung von
sozialpädagogisch voll ausgebildeten und demgemäß ent-
lohten Kräften zu ermöglichen
(Pos. 2 Landesjugendplan 1952)**

I

- Aus den im Rahmen des Landesjugendplans (Jugendhilfe-Etat) verfügbaren Mitteln kann ein einmaliger Zuschuß an Kindergärten, Horte, Kindertages-

stätten und Kinderheime mit gemeinnützigem freiem Träger für die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogisch voll ausgebildeten Kräften gewährt werden.

Als sozialpädagogisch voll ausgebildete Kräfte gelten nur geprüfte Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen. Kinderpflegerinnen und sonstige Hilfskräfte rechnen nicht zu diesem Personenkreis.

Ein Zuschuß kann gewährt werden:

- zur zusätzlichen Einstellung einer sozialpädagogisch voll ausgebildeten Kraft — Einstellungstermin spätestens bis 1. Januar 1953 —,
- zur Erhaltung einer ausreichenden Zahl von voll ausgebildeten Kräften.

Die Besetzung mit einer ausreichenden Zahl von Fachkräften gilt als erreicht, wenn in Kindergärten, Horten und Kindertagesstätten für je 30 Kinder, in Kinderheimen für je 20 Kinder eine Kindergärtnerin oder Jugendleiterin eingesetzt ist.

- Die Beihilfe darf nur für Kräfte verwandt werden, die nach einem für die sozialpädagogische Vollausbildung geltenden Tarif entlohnt werden,
- Der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich je beihilfenfähiger Einrichtung auf 1200 DM.

2. Antrag:

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit vollständig ausgefülltem Fragebogen über den zuständigen Spitzenverband beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, Düsseldorf, Landeshaus, einzureichen.

II

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogisch voll ausgebildeten und demgemäß entlohten Kräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe für das Kind

1. Angaben des Antragstellers

- Träger:
 - Art der Einrichtung:
Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte, Kinderheim *)
 - Name der Einrichtung und Anschrift:
 - Kontoangabe:
 - Fernsprecher: Amt: Nr.:
- Zahl der Kinder im Alter von 3—6 Jahren:
 - Zahl der Kinder im Alter von 6—14 Jahren:
 - Wieviel Kinder sind jeweils in einer Gruppe zusammengefaßt?
 - Zahl der voll ausgebildeten sozialpädagogischen Kräfte:
 - Jugendleiterinnen:
 - Kindergärtnerinnen:
 - Zahl der Hilfskräfte:
 - Kinderpflegerinnen:
 - sonstige Helferinnen:
 - Öffnungszeit: täglich von bis
 - Wie lange im Jahr geschlossen? Von bis
 - Zuschüsse zu dem laufenden Betrieb
 - seitens der politischen Gemeinde, monatlich:
jährlich: bzw. nach welchem Schlüssel **)
 - seitens der Kreisverwaltung, monatlich:
jährlich: bzw. nach welchem Schlüssel **)
 - seitens der Kirchengemeinde, monatlich:
jährlich: bzw. nach welchem Schlüssel **)
 - seitens des Spitzenverbandes, monatlich:
jährlich: bzw. nach welchem Schlüssel **)
 - sonstige Zuschüsse: monatlich:
jährlich: bzw. nach welchem Schlüssel **)

Ein Zuschuß aus Landesmitteln wird beantragt

- um die weitere Beschäftigung von einer der Ziffer I 1 b der Richtlinien entsprechenden Zahl von Fachkräften mit tariflicher Entlohnung zu ermöglichen,
- um eine weitere Fachkraft mit tariflicher Besoldung einstellen zu können. Termin der Einstellung ist vorgesehen für den: (hier Datum einsetzen)

Datum:

Unterschrift des Trägers:

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Zum Beispiel 5 Pf. pro Platz und Tag.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes (Jugendhilfe-Etat) zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend einschließlich von Heimen der „Teil-Offenen Tür“

(Pos. 3 Landesjugendplan 1952)

I. Art und Träger der Heime

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues und der Inneneinrichtung gewährt werden für

- a) Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger,
- c) Jugendfreizeitheime von Kommunen und Kommunalverbänden,

die den Charakter eines Gruppenheimes, eines Freizeitheimes mit Übernachtungsmöglichkeiten oder eines Heimes der „Offenen Tür“ haben und der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Stadt, einer Gemeinde oder eines Kreises oder nicht-organisierten Jugendlichen für Aufgaben der Freizeitgestaltung offenstehen.

Bevorzugt werden Beihilfen gegeben für Projekte mit schlichter und zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Durchgestaltung, die den Willen zu möglichst Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhältnismäßig geringen Beihilfemitteln fertigzustellen sind.

Nicht gefördert werden können aus den Mitteln Pos. 3 Landesjugendplan:

- a) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,
- b) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- c) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge haben, und ferner nicht
- d) Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

II. Beihilfeantrag

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes in doppelter (soweit aus Grenzlandmitteln ein Zuschuß beantragt wird in dreifacher) Ausfertigung erforderlich, der erschöpfende Auskunft über das zu schaffende oder auszubauende Heim gibt. Trägerschaft, Zweckbestimmung, Art und Stärke der Jugendgruppe(n), Kosten und Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch der entstehenden Betriebskosten.

Soweit das Grundstück, auf dem das Jugendfreizeitheim erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet-, Pacht- oder Erbbau-Vertrages beizufügen.

Ferner sind dem Antrag beizuheften:

1. eine ausführliche Baubeschreibung,
2. ein Satz Baupläne (mit Begutachtungsvermerk des zuständigen Staatshochbauamtes),
3. ein spezifizierter Kostenvoranschlag (mit Begutachtungsvermerk des zuständigen Staatshochbauamtes),
4. ein verbindlicher Finanzierungsplan,
5. erforderlichenfalls Unterlagen zu III. 1.—3.

III. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.

2. Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau oder ist in dem Heim eine Wohnung (für Heimleiter, Hausmeister usw.) vorgesehen, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich jugendpflegerischen Veranstaltungen oder Zwecken dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu II. geforderten Antragsunterlagen nur für die der Jugendpflege dienenden Räume des Gebäudes einzureichen. Die Bedingung zu III. 1. muß erfüllt sein.

3. Bei Jugendfreizeitheimen, deren Träger Kommunen oder Kommunalverbände sind, ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß wegen der Sicherung der in Ansatz gebrachten Eigenmittel die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet worden ist.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendfreizeitheime erfolgt die Gewährung einer Beihilfe nur unter der Voraussetzung, daß sich der Träger der Einrichtung vor Auszahlung der Zuschußsumme rechtsverbindlich schriftlich verpflichtet, diese bei einer

a) Beihilfe		bis 4 999 DM
		mindestens 5 Jahre
b) Beihilfe	ab 5 000 DM	bis 9 999 DM
		mindestens 10 Jahre
c) Beihilfe	ab 10 000 DM	bis 19 999 DM
		mindestens 15 Jahre
d) Beihilfe	ab 20 000 DM	bis 29 999 DM
		mindestens 20 Jahre
e) Beihilfe	ab 30 000 DM	bis 39 999 DM
		mindestens 25 Jahre

ihrem Verwendungszweck zu erhalten, andernfalls eine Teilrückzahlung der Beihilfe, und zwar für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung je nach der Höhe um ein Fünftel, ein Zehntel, ein Fünfzehntel, ein Zwanzigstel oder ein Fünfundzwanzigstel vermindert — aber einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder — verlangt werden kann.

Bei Beihilfen ab 40 000 DM ist, mit Ausnahme für Kommunen und Kommunalverbänden, die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek zugunsten des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, befristet auf eine jeweilig festzulegende Zeit, erforderlich.

Die Erteilung besonderer Auflagen darüber hinaus bleibt vorbehalten.

V. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Rechtsträger der Einrichtung unter Beifügung der unter II. und IV. angegebenen Unterlagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den Herrn Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — einzureichen.

16. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:
 Postscheckkonto: Nr.
 Bankkonto:
 für
17. Die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.*)
 Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt ist.
18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:
 (1) ausführliche Baubeschreibung,
 (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
 (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
 (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
 (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziff. IV der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen!

*) Die Richtlinien liegen bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt sowie bei den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — und dem Landesjugendamt Westfalen in Münster zur Einsichtnahme vor.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt/Kreisjugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses ggf. auch den Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

VI. Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfsetat) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung: „Ganz-Offene-Tür“

(Pos. 3 mit Pos. 4 Landesjugendplan 1952.)

I. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“

Die „O.T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorglichen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession oder Parteizugehörigkeit offen steht, und zwar vornehmlich Jugendlichen, die keiner Jugendgruppe oder Jugendorganisation angehören.

Träger von Heimen der „O.T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O.T.“ vorzugsweise denjenigen Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O.T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzauflage oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O.T.“ wirksamer gestaltet werden kann.
3. Kommunen und Kommunalverbände.

II. Formen der „O.T.“ und Personenkreis

Folgende Formen der „O.T.“ sind zu vermerken:

1. In einem Freizeitheim, das einer oder mehreren Gruppen der organisierten Jugend gehört, werden an bestimmten Tagen oder für bestimmte Stunden ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend geöffnet. — „Die Tür wird vorübergehend offen gemacht.“

In dieser „O.T.“ nehmen sich Mitglieder der Jugendgruppen der Jugendlichen an und versuchen sie an Aufgaben, die der Jugendgruppe eigen sind, zu interessieren.

2. In einem Freizeitheim der organisierten Jugend stehen täglich ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend zu Verfügung. „Eine Tür wird durchgehend geöffnet.“

Für Spiel und Beschäftigung mit den Jugendlichen werden bestimmte Helfer aus der Jugendgruppe bestellt. Ausgewählt werden solche, die gute Fähigkeiten für die Freizeitgestaltung und auch sonst besondere Gaben für die Führung von Jugendlichen besitzen. Die Arbeit geschieht durchweg ehrenamtlich und in einem bestimmten Turnus der Helfer. Nur vereinzelt erfolgt die Bestellung eines ständigen Leiters.

3. Ein eigenes Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll die Jugendlichen anziehen, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierten Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung ausschließlich auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u. a. durch die Einstellung eines hauptamt-

lichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters.

Die Formen der „O.T.“ zu Ziffer 1 und 2 sind als Teil-Offene-Türen (T.O.T.) zu bezeichnen, die Form zu Ziffer 3 als Ganz-Offene-Tür (G.O.T.).

Die Arbeitsweise der „O.T.“ spricht erfahrungsgemäß männliche Jugendliche stärker als weibliche Jugendliche an. Es ist daher damit zu rechnen, daß die „Offenen Türen für Jungen“ sich zahlreicher entwickeln als die „Offenen Türen für Mädchen“. „Offene Türen für beide Geschlechter“ bedürfen einer besonders erfahrenen Leitung und entsprechender Helfer und Helferinnen.

Das Alter der Jugendlichen kann zwischen 14 und 21 Jahren liegen. Den Hauptanteil sollen Jugendliche von 14—18 Jahren stellen. Für Jugendliche von 18—21 Jahren und darüber hinaus sind ihrem Alter entsprechend besondere Arbeitsweisen zu entwickeln.

III. Aufgabe der O.T. als eigenständige Einrichtung („G.O.T.“)

Aufgabe der „G.O.T.“ ist es, den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun — Gruppenbildung — ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise empfänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. — Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O.T.“ (Wanderungen, Fest und Feier). Durch die Verbindung mit der „O.T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zu jedem einzelnen Jugendlichen Helfer und beratender Freund aller Jugendlichen in der „O.T.“ werden. Die „O.T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen — Elternhaus, Beruf und Berufsnot —, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O.T.“ handelt es sich im Letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung junger Menschen.

IV. Arbeitsmethode der „G.O.T.“

Die Arbeitsmethode ist bei der „G.O.T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin), mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite. (Fürsorgereiche und sozialpädagogische Ausbildung.) Der Leiter (die Leiterin) muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenarbeit, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern und Fachleuten (Handwerkern usw.).

V. Lage der „G.O.T.“ und Einrichtung der Räume

Die „G.O.T.“ gehört als Treffpunkt der nichtorganisierten Jugend in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendhilfe- und Jugendpflegeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für handwerkliche Betätigung, für ein geruhiges Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden kann, zur Verfügung stehen ein Raum für kleinere Gruppenabende, ein Raum für die Bücherei, ein Werk- und Bastelraum, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschaum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O.T.“.

Auch an die Einbeziehung einer Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken.

VI. Freundeskreis

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „G.O.T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit wie auch für die finanzielle Sicherung der „O.T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinragen.

VII. Beihilfen

1. Die Formen der Teil-Offenen-Tür („T.O.T.“) werden bezuschußt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Freizeitheimen (Pos. 3 des Landesjugendplans) mit Verwendung des für diese Beihilfeanträge vorgeschriebenen Antragsformulars. Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe kann die Einbeziehung von Räumen für Zwecke der „O.T.“ berücksichtigt werden.

2. Für Heime der „G.O.T.“ können Beihilfen gegeben werden

a) zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung und

b) zu den laufenden Betriebskosten,

wenn der Träger nachweist, daß er der Aufgabe einer „G.O.T.“ entsprechend den vorstehenden Richtlinien in vollem Umfang gerecht zu werden vermag.

Dazu gehört, daß er hinreichende jugendpflegerische und jugendfürsorgereiche Erfahrung besitzt und bereit ist, einen hauptamtlichen Leiter (Leiterin) mit der erforderlichen Ausbildung und einer angemessenen Besoldung einzustellen.

Ferner muß Beihilfebedürftigkeit vorliegen.

VIII. Beihilfeantrag für die „G.O.T.“

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt zu stellen. Alle Fragen sind sorgfältig zu beantworten. Trägerschaft, Art der Jugendlichen, die die „G.O.T.“ zu erfassen gedenkt, Kosten und Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch die errechneten bzw. schon entstandenen Betriebskosten müssen genau zu ersehen sein.

Soweit das Grundstück, auf dem die „G.O.T.“ erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet-, Pacht- oder Erbvertrags beizufügen.

Ferner sind dem Antrag beizufügen:

- a) eine ausführliche Baubeschreibung,
- b) ein Satz Baupläne,
- c) ein spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- e) eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem Vermerk, wie sie aufgebracht werden sollen,
- f) erforderlichenfalls noch weitere Unterlagen zu a)–e).

IX. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als „G.O.T.“ bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Ist die „G.O.T.“ nur Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für die Räume der „G.O.T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, möglichst mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu VIII. geforderten Antragsunterlagen nur für die „G.O.T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu IX. 1. müssen erfüllt sein.

X. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Rechtsträger der „G.O.T.“ unter Beifügung der unter VIII. und IX. geforderten Unter-

lagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, einzureichen. Anträge auf Beihilfen für Einrichtungen der „G.O.T.“, die schon bei den Herren Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Freizeitheime vorgelegt sind, werden von diesen an das Sozialministerium mit einer Stellungnahme weitergegeben.

Die Antragsvordrucke können vom Sozialministerium angefordert werden.

XI. Bewilligung und Sicherung der Landesbeihilfe

1. Die Beihilfen werden durch das Sozialministerium bewilligt und zur Auszahlung gebracht. Es prüft auch die Verwendungsnachweise.
2. Der Antragsteller hat rechtsverbindlich zu erklären, daß
 - a) die Mittel nur für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwandt werden,
 - b) alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände in einem Inventarverzeichnis, aus dem sämtliche Zu- und Abgänge zu ersehen sind, aufgenommen werden,
 - c) daß, wenn die Einrichtung einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, eine Teilrückzahlung der Beihilfe, und zwar für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung je nach der Höhe um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{25}$ vermindert — aber einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder — verlangt werden kann.

Bei Beihilfen ab 40 000 DM ist, mit Ausnahme für Kommunen und Kommunalverbände, die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek zugunsten des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, befristet auf eine jeweilig festzulegende Zeit, erforderlich.

Die Erteilung besonderer Auflagen darüber hinaus bleibt vorbehalten.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung: Ganz Offene Tür = „G.O.T.“

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name und Anschrift des verantwortlichen Trägers der „G.O.T.“:
- b) Rechtsform des Trägers: (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- d) Name und Postanschrift der „G.O.T.“:
2. Womit wird die Notwendigkeit der „G.O.T.“ begründet?
3. a) Welcher Art von Jugendlichen soll die „G.O.T.“ vornehmlich dienen?
- b) Auf wieviel Jugendliche wird die „G.O.T.“ berechnet?
 - nur Jungen
 - oder
 - nur Mädchen
 - oder
 - beide Geschlechter zusammen?
4. Sind schon Heime der „G.O.T.“ am gleichen Ort vorhanden?
Wieviel?
5. a) Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „G.O.T.“?
- b) welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Nachbarschaftsheim, Jugendwohnheim, Kinderhort usw.)
6. Sind Wohnungen vorgesehen?
Für wen?
7. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
- b) Wert des Grundstückes?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag?

8. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?

a) Neubau?

b) Ausbau?

c) Inneneinrichtung?

Zuschuß zu den Betriebskosten?

9. Bei Mehrzweckbauten:

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes

(ohne Grundstück)

DM

10. Hiervon entfallen auf die „G.O.T.“:

DM

11. Höhe der Kosten

zu 8 a DM

zu 8 b DM

zu 8 c DM

zu 8 d monatlich

personelle Kosten

Gehalt des hauptamtlichen Leiters (der Leiterin)

DM

Gehalt für Hilfskräfte

DM

sächliche Kosten

Miete, Licht, Heizung, Reinigung

DM

Beschäftigungsmittel, Spiele, Veranstaltungen

DM

12. Art der Kostenaufbringung zu 8 a, b und c

a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar

DM

b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste, verbilligten Materialeinkauf usw.)

DM

c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)

DM

d) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde

DM

e) durch Zuschüsse des Kreises

DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stelle angeben —

DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)

DM

zusammen: DM

13. Art der Kostenaufbringung zu 8 d

a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar

DM

b) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)

DM

c) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde

DM

d) durch Zuschüsse des Kreises

DM

zusammen: DM

Von diesen Beihilfen sind bereits vorhanden oder ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu 12 a DM

zu 12 b DM

zu 12 c DM

zu 12 d DM

zu 12 e DM

zu 12 f DM

zu 12 g DM

zusammen: DM

zu 13 a DM

zu 13 b DM

zu 13 c DM

zu 13 d DM

zusammen: DM

Welche Beihilfen sind für die „G.O.T.“ bereits früher gewährt worden?

a) für Bau und Einrichtung — Höhe

DM

von welcher Stelle?

b) für die laufenden Betriebskosten — Höhe

DM

von welcher Stelle?

14. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln der Abteilung Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums beantragt?

a) für Errichtung — Ausbau — Einrichtung

DM

b) für die laufenden Betriebskosten (personelle und sächliche zusammen)

DM

15. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für:

16. Die Richtlinien des Sozialministers für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Inneneinrichtung und zu den laufenden Betriebskosten von Heimen der „O.T.“ als eigenständige Einrichtung — „G.O.T.“ — sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.)

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „G.O.T.“ befugt ist.

17. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes der „G.O.T.“.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen.

*) Die Richtlinien liegen beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt sowie bei den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — und dem Landesjugendamt Westfalen in Münster zur Einsichtnahme vor.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt / Kreisjugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

IV. Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —.

Richtlinien

zur Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfeetat) zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

(Pos. 6 Landesjugendplan 1952)

I. Begriff, Arten und Träger von Jugendwohnheimen

1. Jugendwohnheime sind Einrichtungen zur wohnlichen Unterbringung von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren, die einen Beruf erlernen oder schon ausüben.

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen Jugendliche auf, die sich auf Lehr- und Anlernberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig sind.

Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

2. Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;
- c) Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter.

Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert Jugendgemeinschaftswerke (Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

3. Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

- a) Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege;
- b) Kommunen und Kommunalverbände,
- c) Betriebe und Betriebsgesellschaften.

Beihilfefähig nach diesen Richtlinien sind nur Einrichtungen mit Trägern zu a) und b).

II. Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung

1. Der Träger des Jugendwohnheims — der Heimstätte — muß gemeinnützigen Charakter haben. Falls dieser nicht schon durch den Rechtscharakter des Antragstellers offenkundig ist, muß der Nachweis bei der Antragstellung geführt werden.
2. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft fördert und sichert.
3. Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamts beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heims äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.
4. Der Rechtsträger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den anerkannten Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes erforderlich.

5. Schon zum Zeitpunkt der Antragstellung muß eine Leitung des Heimes (der Heimstätte) gesichert sein, die in pädagogischer, fürsorgerischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen genügt. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorgerischer und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jungenwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Teil die vorgenannten ausbildungsmäßigen Anforderungen erfüllen muß.
6. Heimträger und Heimleiter haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgerische Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft oder auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung.
7. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Für Jungen- und Mädchenwohnheime ist die Prüfung nach dieser Richtung je besonders anzustellen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heiminsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.
8. Eine Beihilfe aus Jugendhilfemitteln wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 15 % der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehn, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen sind. Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein. Zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung scheiden für eine Beihilfegewährung aus. Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienmäßige Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Erwünscht ist, daß Heimneubauten so angelegt werden, daß aus den Räumen später einmal Familienwohnungen gemacht werden können.

(Auf unbedingte Befolgung der „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ — Gemeinsame Ausarbeitung von Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, Sozialministerium und Wiederaufbauministerium — wird gedrungen.)

III. Beihilfeantrag und Antragsweg

1. Die Beihilfe ist schriftlich unter Benutzung der bei der Abteilung Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums erhältlichen Vordrucke zu beantragen.
 - a) Der Antrag muß bei Neu- und Ausbauten eine ausführliche Schilderung des Bauvorhabens enthalten sowie einen spezifizierten Kostenanschlag und einen Finanzierungsplan. Beizufügen ist eine genaue Bauzeichnung (Pläne), und zwar mit einem Prüfungsvermerk des staatlichen Hochbauamts. Für derartige Anträge ist der Antragsvordruck A zu benutzen.
 - b) Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Ausstattungsbeihilfen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplans. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck B zu benutzen.
2. Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen — s. Ziff. II 3 und 4 und III a und b — beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, Düsseldorf, Landeshaus, vorzulegen, und zwar tunlichst über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt. Die unmittelbare Vorlage beim Sozialministerium ist durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen. Jedoch ist ein Gutachten des Vertreters (der Vertreterin) der Heimträgergruppe in jedem Fall erwünscht.
3. Bei förderungswürdigen Vorhaben, d. h. solchen, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, kann die Beihilfe aus Jugendhilfemitteln i. p., bis zu 25 % der Gesamtkosten betragen. Falls es sich als zweckmäßig erweist, wird die Beihilfe in Raten gewährt. Die Beihilfegewährung wird mit Auflagen verbunden, deren Annahme schriftlich zu bestätigen ist. Die Restfinanzierung des Vorhabens muß durch Beihilfen oder Kredite aus anderen öffentlichen Mitteln gesichert sein. Der Finanzierungsplan muß darüber die erforderlichen Angaben enthalten.

IV. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Beihilfe ist ein Nachweis zu führen, dessen Inhalt und Form jeweils in dem Beihilfebescheid festgelegt werden. Eine Beihilfe, die nicht für den im Beihilfebescheid festgelegten Zweck verwendet wird oder verwendet werden kann, muß von dem Empfänger zurückgezahlt werden, wenn nicht die Zustimmung für eine anderweitige Verwendung erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn eine an die Beihilfegewährung geknüpfte Auflage nicht erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Betrifft: (Objekt)
(Vordruck A)

Ort, Datum

Antrag für die Gewährung von Beihilfen aus Landesmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen und Heimstätten für die werktätige Jugend

a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: Konto:

2. **Charakter des Heimes** (Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen)wohnheim — oder Berufstätigenheim (männlich/weibl.)*)

3. **Anschrift des Heimes:**

b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**

c) Gesamtkosten	1. für Bau		DM
	2. für Einrichtung		DM
	insgesamt		DM

d) **Finanzierungsplan:**

1. **Eigenmittel des Trägers** a) echte DM

b) 1. Hypothek DM

2. Landesarbeitsamt DM

3. Landesvertriebenenamts DM

4. Sozialer Wohnungsbau DM

5. DM

6. DM

7. Beantragte Beihilfe DM

e) **Wieviele Jugendliche insgesamt will das Heim aufnehmen:**

a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfsempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landes-Rechnungshof auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den angegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu sichern, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 10 Wochen Dauer, mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276) mit Prüfnummer des Staatshochbauamtes,
2. 1 Satz Bauzeichnungen mit Prüfvermerk des Staatshochbauamtes,
3. Amtlich beglaubigte Bescheinigung über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene Eigen- und Fremdmittel,
5. Amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
6. Stellungnahme des Jugendamtes,
7. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes.

.....
(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (**Änderungsauflagen**)

Bearbeitungsvermerk

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

(Betrifft: Name des Objekts)

Ort, Datum

(Vordruck B)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) des oben angegebenen Jugendwohnheimes — de Heimstätte — Lehrlingsheim (männlich/weiblich) — Jungarbeiter(innen)heim — Berufstätigenheim (männlich/weiblich) —

Nr. des Antrages

(Nichtzutreffendes streichen)

(bleibt offen)

1. **Träger des Heimes** (Antragsteller):2. **Welcher Spitzenverband** (welche Trägergruppe):3. **Zweck der Beihilfe** (Begründung):4. **Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:**

Fernsprecher: Konto:

Name des Heimleiters:

Ausbildung:

Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten) Wirtschaftspersonal:

Zahl: Zahl:

Ausbildung:

Vorhandene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen**Vorgesehene** " " " " " "

Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt?

5. **Art und Größe des Heimes** (bzw. des vorgesehenen Heimes):

Bauart (Baracke, Steinhaus usw.):

Eigentümer: Vertragsverhältnis:

(Höhe der Monatsmiete):

Wieviel Tagesräume: Wieviel Schlafräume:

Eigene Küche: Ausstattung der Küche:

Werk- und Bastelraum:

Sonstige Räume:

Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.):

6. **Einrichtung:**

Art der Betten:

Zahl und Art der Schränke:

Wieviel Decken sind vorhanden?

Wieviel Garnituren Bettwäsche sind vorhanden?

Sonstige Ausstattung der Räume:

Radio, Spiele für Freizeitgestaltung:

Heimbücherei (wieviel Bände):

7. Besteht ein ausreichender Freiplatz, Garten, Hofraum usw.?:

Vorhandene Spiel- und Sportgeräte:

Sonnenschutzmöglichkeit oder Freibad?

8. **Sanitäre Anlagen:**

Art der Waschanlagen:

Zahl der Wasserhähne: Zahl der Becken:

Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit?

Art der Klosettanlage:

Zahl der Sitze:

Beseitigung der Abwässer:

Art der Heizung:

9. Wie erfolgt die ärztliche Überwachung?

10. Besteht Zusammenarbeit mit Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbände der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen?

11. Zahl der z. Z. belegten Heimplätze:
 Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:
 Alter: Lehrlinge: Facharbeiter: Hilfsarbeiter: Kath.: Ev.: Sonstg.: männl.: weibl.:
 14—16
 16—18
 18—21
 21 u. älter

12. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:
 (ausführl. Kostenanschlag beifügen!)
 a) bauliche Verbesserungen:
 b) Ausstattung:

13. Geplante Kostenaufbringung: (möglichst genaue Unterlagen des Finanzierungsplanes = Anl. D beifügen)
 a) aus eigenen Mitteln des Trägers: DM
 b) aus anderen privaten Mitteln: DM
 c) durch beantragte Beihilfen der Stadt: DM
 des Kreises: DM
 der Gemeinde: DM
 d) durch Darlehen aus öffentlichen Mitteln (z. B. sozialer Wohnungsbau): DM
 e) durch das Landesvertriebenenenamt: DM
 f) durch die Soforthilfe: DM
 g) durch das Landesarbeitsamt: DM
 h) aus anderen öffentlichen Mitteln: DM

14. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert: (Unterlagen beifügen)
 zu a) zu b) zu c) zu d)
 zu e) zu f) zu g) zu h)

15. Um wieviel vermehrt sich die Zahl der Heimplätze
 bei baulicher Verbesserung:
 bei Aufbesserung der Ausstattung:

16. Ist der laufende Unterhalt gewährleistet?

17. Verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung enthaltenen Bestimmungen:

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Unterzeichneten: (Rechtsvertreter)

Stellungnahmen und Vorschläge für eine Beihilfegewährung mit Begründung,
 (zu a)—d) vom Antragsteller einzuholen)

a) des zuständigen Jugendamtes:

b) des Vertreters der Heimträgergruppe:

c) des Fachreferenten des Sozialministeriums:

d) des Gutachterausschusses:

e) Entscheid:

Bearbeitungsvermerk:

Zwischenbescheid: Benachrichtigung:
 Zahlungsanweisung: Eintragung:

Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe
Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohn-
heimen. Gemeinsame Ausarbeitung von Arbeitsgemein-
schaft Heimstatthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen,
Sozialministerium und Wiederaufbauministerium

Wenn Du ein Jugendwohnheim bauen willst, dann tue dies von der Vorplanung bis zur Einweihung nur in enger Verbindung mit Deiner Heimträgergruppe und dem Fachreferat „Jugend und Beruf“ des Sozialministeriums.

Du brauchst unbedingt einen guten Architekten, der bereits Erfahrung im Bau von Jugendwohnheimen hat. Nicht jeder gute Architekt kann ohne weiteres ein gutes Wohnheim planen.

I. Überlege vor der Planung:

- a) Ein Jugendwohnheim soll kein Repräsentationsbau sein, die Baugestaltung sei deshalb jugendgemäß. Die Fassade entspreche der dahinterliegenden Raumordnung und vermeide falsches Pathos.
- b) Ein Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein, denn auch der Heimbewohner hat ein Recht auf Privatleben; der Heimbetrieb verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken.
- c) Heime für Jungen und Mädchen, seien sie jünger (14—18 Jahre) oder älter (18—25 Jahre), müssen den verschiedenen Lebensbedürfnissen angepaßt sein.
- d) Ein Heim wird erst mit 40—50 Betten wirtschaftlich tragbar; die pädagogische Aufgabe kann aber nicht erfüllt werden beim Mädchenheim mit mehr als 50 Plätzen und beim Jungenheim mit mehr als 70 Plätzen.
- e) Ein Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben mit Freiflächen für Spiel, Sport und Erholung möglichst in der Nähe; dabei darf die günstige Verkehrsmöglichkeit zur Arbeitsstätte nicht außer acht gelassen werden.
- f) Wird in 10 oder 20 Jahren noch Bedürfnis für ein Jugendwohnheim bestehen? Es ist zweckmäßig, daß die Planung eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere Aufgaben vorsieht (Ledigenheim, Altersheim, Familienwohnungen).

II. Bei der Raumplanung beachte besonders:

Jeder Heimtyp (Jungen, Mädchen; jüngere, ältere) fordert seine eigene Grundrißgestaltung.

A. Die Heimräume sind die Hauptsache, vergiß das niemals. Sie gehören an die Sonnenseite!

1. Der **Wohn-Schlafraum** ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 5—5,5 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll $\frac{1}{7}$ der Gesamtbodenfläche betragen; die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m nicht überschreiten, bei einbündiger Anlage nicht 5,5 m.

Die Geschosshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohnschlafräume bei mehr als zweigeschossiger Bauweise ist im allgemeinen nicht erwünscht.

Die jetzt folgende Bettenzahl für die Wohnschlafräume ist wohl durchdacht; versuche deshalb nicht, sie zu ändern:

- a) für 14—18 jährige Jungen 3—5 Betten, keinesfalls 2 Betten;
 - b) für 18—25jährige Jungen höchstens 3 Betten;
 - c) für Mädchen aller Altersschichten möglichst nicht mehr als 3 Betten.
2. Das **Lesezimmer** soll nicht kleiner sein als ein Drei-Bett-Zimmer und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlafräume haben. Sind mehrere Lesezimmer geplant, so sind sie auf die Stockwerke zu verteilen.
 3. Der **Spielraum** muß von allen Stockwerken aus gut erreichbar sein. Die Größe von 8 m zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, da sie auch die Aufstellung eines Tischtennis-Spieles erlaubt.
 4. Der **Speisesaal** wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb also mit besonderer Liebe zu planen. Er muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig.

Die Geschosshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speisenausgabe muß eine gesonderte Anrichte mit Durchreiche gebaut werden. Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonika-Türen, zu trennen; Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Fall eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein **Bastel- oder Werkraum** (für Mädchen Nähraum) sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Es darf im Keller liegen, muß aber in jedem Fall gutes Tageslicht haben.

6. Das **Krankenzimmer** darf nicht vergessen werden. Es muß so geplant werden, daß es nachts ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helfer(in)-Zimmers, eventuell auch des Heimleiters.

B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Lege sie an die Schattenseite des Gebäudes. Sie sollen möglichst einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe untereinander verbunden sein.

1. Das **Heimleiter-Büro** ist unbedingt notwendig und gehört neben den Heim-Eingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.

2. Ein besonderes **Zimmer für Besprechungen** ist nach allgemeinen Erfahrungen erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiter-Büros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als **Besuchszimmer** Verwendung finden kann.

3. Die **Küche** muß auf jeden Fall kühl sein, liegt also am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung muß auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist auch größter Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von der Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden.

Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizugeben.

4. **Waschküche und Bügelraum** müssen in guter Verbindung mit **Trockenboden** und **Wäschekammer** stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Die Unterbringung aller dieser Räume im Dachgeschoß kann empfohlen werden (dies allerdings nicht in solchen Gegenden, in denen mit Bergschäden gerechnet werden muß). Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur ganz persönlichen Benutzung offen steht.

5. Der **Fahrradraum** hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und soll einen besonderen Zugang von außen haben. Je Fahrrad sollte eine Fläche von 0,75 qm nicht unterschritten werden.

C. Die Heimleiterwohnung und die Personalräume handle nicht als Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.

1. Die Heimleiter-Wohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und W.C. Bei Mädchen-Wohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge mit Kochnische, Wohnzimmer, Schlafkammer und W.C. vorzusehen.

Die in sich abgeschlossene Heimleiterwohnung soll möglichst an der Nebentreppe liegen und gute Verbindung zum Heim haben. Sie muß so liegen, daß eine Überwachung der Personal(Mädchen)-Schlafräume gesichert ist.

2. Die **Personal (Mädchen)-Schlaf-Wohnräume** müssen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen absolut von den Heimräumen getrennt angelegt werden. Die Größe der Personal-Schlafräume entspricht den Wohn-Schlafräumen des Heimes.
3. Die **Praktikanten- und Helfer(in)-Zimmer** gehören in die Flucht der Wohn-Schlafräume und sind möglichst als Ein-Bett-Zimmer zu planen.
- D. Die Anlage der **Wasch- und Aborträume** bedarf sorgfältigster Planung. Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft im Norden, keinesfalls aber im Süden.
Die **Wasch- und Aborträume für das Personal** sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personal-schlafräume zu legen.
1. Die **W.C.s** sind von den Waschanlagen unbedingt räumlich getrennt zu halten. Bei den W.C.s (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein W.C. vorhanden sein muß.
Es empfiehlt sich, die W.C.s durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen oder als Schuhputzraum verwendet werden.
2. Bei den **Waschanlagen** unterscheide:
 - a) **Jugendwohnheime für 14—18jährige:**
Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,4 qm je Heimplatz.
 - b) **Jugendwohnheime für über 18jährige:**
Waschbecken (Fließwasser) gehören nach Möglichkeit in die Wohnschlafräume. Das macht besonderen Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.
3. **Badeanlagen:** Für je acht Jugendliche ist in allen Heimen ein Brausekopf notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenhäuser können zentral, auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, möglichst mit Trennwänden, anzuordnen.
- E. Die **Flure** müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Die überschaubare Flurlänge ist vorteilhaft durch Knickung, Verkröpfung oder Krümmung des Gesamtbaukörpers abzukürzen.

III. Beim Lesen dieser Merksätze

hast Du wahrscheinlich einen Schrecken bekommen. Du glaubst vielleicht, ein so kompliziertes Heim würdest Du nie zustande bringen. Verliere nicht den Mut; diese Merksätze sollen Dich nicht hemmen, sondern Dir helfen. In ihnen sind die Erfahrungen verwertet, die mehrere hundert Heimträger beim Bau ihrer Heime gesammelt

haben. Denke bei der Planung immer daran, wenn das Heim fertig ist, soll es der Beweis sein, daß Du gut geplant hast. Bitte berichte uns von Deinen Erfahrungen, damit wir auch diese beim Bau von neuen Heimen für unsere heimat- und berufslose Jugend verwerten können.

Richtlinien

zur Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfeetat) für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in den Jugendwohnheimen — Heimstätten — für die werktätige Jugend
(Pos. 7 des Landesjugendplans 1952.)

1. Mit den Beihilfen soll eine Intensivierung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte, sowie Sportgeräte und guter Wanderschmuck.
2. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände können von allen Jugendwohnheimen und Heimstätten gestellt werden, deren Führung den pädagogischen Forderungen des Sozialministeriums, Abt. Jugendwohlfahrt, entspricht. Besondere Berücksichtigung sollen finden Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)wohnheime, in denen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.
3. Zur Antragstellung ist der Vordruck C, der bei den Heimträgergruppen und ggf. auch beim Jugendpflege-Referat des Sozialministeriums erhältlich ist, zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einem Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
4. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen. Sie wird jedoch den Betrag von 12 DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen.
5. Antragstellung und Verrechnung gehen über die Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie mit ihrem Vorschlag zum 15. eines jeden Monats dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der genehmigten Beihilfen erfolgt ebenfalls in einer Sammelanweisung an die Heimträgergruppen, die die Beträge unter den vom Sozialministerium erteilten Auflagen an die Antragsteller weiterleiten.
6. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-) Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, 10 Wochen nach Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge vorzulegen.
7. Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, gestellt werden.

Betrifft: (Objekt) (Ort), den

(Vordruck C)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

2. **Charakter des Heimes:**
(z. B. Lehrlingsheim (männl./weibl.), Jungarbeiter(innen)wohnheim usw.)

3. **Name und Anschrift des Heimes:**

4. Derzeitige Belegung des Heimes:

	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Fachkräfte				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				

5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**

6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung, vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich. (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)

7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heimsinsassen dienen, werden benötigt? (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis)

- | | | |
|----|-------|----|
| a) | | DM |
| b) | | DM |
| c) | | DM |
| d) | | DM |
| e) | | DM |
| f) | | DM |
| g) | | DM |

8. Hat der Antragsteller schon von einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?

9. In welcher Gesamthöhe wird die Beihilfe erbeten?

10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt der Beihilfe die im Bewilligungserlaß genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?

(Unterschrift)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

Bearbeitungsvermerk:

Entscheid:

**Richtlinien
für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe aus Haus-
haltsmitteln der Jugendpflege für bedürftige Lehrlinge
und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen**

- a) Aus den Haushaltsmitteln der Jugendpflege können Bekleidungsbeihilfen für hilfsbedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen, die den pädagogischen Forderungen des Sozialministeriums, Abt. Jugendwohlfahrt, entsprechen, gegeben werden.

Ausgenommen von der Beihilfegewährung sind In-
sassen von Berglehrlings- und Bergknappenheimen.

- b) Antragsberechtigt sind solche Lehrlinge und Jung-
arbeiter(innen), denen für ihren Lebensunterhalt im
allgemeinen nicht mehr als 115 DM (aus Arbeitsein-
kommen, Lehrlingsvergütung, Ausbildungs- bzw. Er-
ziehungsbeihilfen und Unterhaltsbeiträgen von Unter-
haltsverpflichteten) monatlich zur Verfügung stehen,
sofern sie nachweislich einer Bekleidungsbeihilfe be-
dürfen.
- c) Die Höhe der Beihilfe soll im Durchschnitt 50 DM
nicht überschreiten. Bei den zur Verfügung stehenden
Mitteln wird schätzungsweise jeder 6. Heimjugendliche
für eine Beihilfegewährung in Frage kommen. Die Aus-
wahl der bedürftigen Lehrlinge bzw. Jungarbeiter(innen)
wird dem Heimleiter übertragen. Ein etwa erforderlich
erscheinender Ausgleich zwischen den einzelnen Hei-
men wird von der Heimträgergruppe vorgenommen.
- d) Das erforderliche Antragsformular (Vordruck D) ist bei
der Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört, bzw.
der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft
Heimstatthilfe, ggf. auch beim Sozialministerium,
Jugendpflegereferat, zu erhalten. Es ist, nachdem es
sorgfältig ausgefüllt wurde, durch den Heimleiter mit
einem Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugend-

amtes der Heimträgergruppe zur Bearbeitung zu-
zuleiten.

- e) Die Verteilung der Mittel geschieht in folgender
Weise:

Nach einem Schlüssel, der auf Vorschlag der in der
Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusamen-
geschlossenen Heimträgergruppen festgesetzt wird, er-
halten die einzelnen Heimträgergruppen den auf sie
entfallenden Anteil des Gesamtbetrages, der im Jugend-
hilfehaushalt für den vorgenannten Zweck zur Ver-
fügung steht. Aus diesem Anteil weisen die Heim-
trägergruppen auf Grund der von den einzelnen Hei-
men vorgelegten Anträge, die den Richtlinien ent-
sprechen müssen, die Beihilfen nach Prüfung zu.

Anträge, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob die
Gewährung einer Beihilfe gerechtfertigt ist, oder die
nach Auffassung der Heimträgergruppen abzulehnen
sind, sind mit ausführlicher Stellungnahme der Heim-
trägergruppen über die Landesarbeitsgemeinschaft
Heimstatthilfe dem Sozialministerium, Abt. Jugend-
wohlfahrt, zur Entscheidung vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Jugend-
wohnheimen, die keiner Heimträgergruppe angehören,
können Anträge unmittelbar an das Sozialministerium,
Abt. Jugendwohlfahrt, gestellt werden.

Vier Monate nach Auszahlung der Gesamtbeihilfe an
die einzelnen Heimträgergruppen haben diese den
Sammelverwendungsnachweis unter Beifügung der
Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der
verausgabten Beträge, und zwar für jedes Heim geson-
dert, der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zu-
zuleiten, die ihrerseits den Sammelnachweis mit allen
Unterlagen der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozial-
ministeriums zur Prüfung vorlegt. Das Verfahren der
Rechnungslegung wird jeweils durch besonderen Erlaß
geregelt.

(Vordruck D)

**Antrag auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe aus Landesmitteln für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen)
in Jugendwohnheimen**

I.

Personalangaben des Antragstellers

1. Name (Vor- und Familienname):
2. Geburtsdatum:
3. Beruf bzw. Berufsausbildung (mit Angabe des Lehrjahres):
4. Name des beschäftigenden Arbeitgebers:
5. Name und Art des Heimes (Lehrlings- bzw. Jungarbeiterheim):
6. Seit wann im Heim?

II.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

1. Eigener Netto-Arbeitslohn bzw. Lehrlingsvergütung (pro Monat) :
2. Höhe des monatlichen Netto-Einkommens des Vaters bzw. des Unterhaltsverpflichteten mit Angabe seines Berufes:
.....
3. Höhe des etwaigen Unterhaltsbeitrages des Unterhaltsverpflichteten (pro Monat):
4. Von welchen öffentlichen Stellen werden Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen gezahlt und in welcher Höhe
(pro Monat):
5. Wie hoch sind die dem Antragsteller zu einem Lebensunterhalt insgesamt zur Verfügung stehenden monatlichen
Mittel (Summe ggf. von 1, 3 und 4):
6. Wie hoch ist das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Taschengeld pro Monat:

III.

Vorhandene Bekleidungs-ausstattung:

	Zahl:	Zustand:
1. Ausgehanzug bzw. Kleid		
2. Mantel		
3. Schuhe (Paarzahl)		
4. Hemden		
5. Unterwäsche		
6. Arbeitsanzug bzw. -kleid		
7. Strümpfe (Paarzahl)		

IV.

Bedarf an Bekleidungsstücken

nach Reihenfolge der Dringlichkeit

	Zahl:	Kaufpreis:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Es wird eine Beihilfe von insgesamt DM beantragt.

(Unterschrift des Antragstellers)

V.

Stellungnahme des Heimleiters zur Frage der Bedürftigkeit und Förderungswürdigkeit des Antragstellers:

Ich bestätige die von dem Antragsteller gemachten Angaben und befürworte eine Beihilfe in Höhe von DM.

Unterschrift des Heimleiters:

(Stempel)

VI.

Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes:

VII.

Stellungnahme und Entscheidung der Heitmaträgergruppe:

1. Bearbeitungsvermerk:
2. Entscheid:
3. Benachrichtigung des Antragstellers:
4. Verwendungsnachweis:
5. Bemerkungen:

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfe-Etat) zu den Kosten der
Errichtung, des Ausbaus und der Einrichtung
von Jugendherbergen**

(Pos. 9 Landesjugendplan 1952.)

I. Förderung hinsichtlich Trägerschaft und Führung der Jugendherbergen.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten der Instandsetzung und Inneneinrichtung für Jugendherbergen gewährt werden, die folgende Träger haben:

- a) die Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
- b) anerkannte Jugendorganisationen,
- c) sonstige gemeinnützige Vereine,
- d) Kommunalverwaltungen.

Die Jugendherbergen müssen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerkes geführt werden. Zuzusichern und zu gewährleisten sind

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

II. Antragsunterlagen.

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung,

des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung erforderlich. Er muß erschöpfende Auskunft über Trägerschaft, Art und Umfang des Baues oder Vorhabens geben.

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag beizufügen:

1. ausführliche Baubeschreibung
2. ein Satz Bauzeichnungen mit Begutachtungsvermerk des zuständigen Staatshochbauamtes — bei den Jugendherbergsverbänden des zuständigen Bauausschusses
3. spezifizierter Kostenvoranschlag mit Begutachtungsvermerk des zuständigen Staatshochbauamtes — bei den Jugendherbergsverbänden des zuständigen Bauausschusses
4. verbindlicher Finanzierungsplan
5. genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung
6. erforderlichenfalls noch Unterlagen zu III 1—3 u. IV.

III. Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung.

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugendherberge bereits ermöglicht, bis auf einen in seiner Höhe vertretbaren Landeszuschuß aus den beantragten Landesmitteln gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen dritter Stellen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungs-Instanzen beizufügen. Der Träger selbst hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.

2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckebau, dann ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert sein und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.
3. Bei Jugendherbergen, deren Träger Kommunalverwaltungen sind, ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß wegen der Sicherung der in Ansatz gebrachten Eigenmittel die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet worden ist.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe.

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendherbergen werden Zuschüsse nur gewährt unter der Voraussetzung, daß sich der Träger der Einrichtung vor Auszahlung der Zuschußsumme rechtsverbindlich verpflichtet, diese bei einer Beihilfe

a)	bis 4 999,—	DM mindestens	5 Jahre
b)	ab 5 000,— „ 9 999,—	„	10 „
c)	„ 10 000,— „ 19 999,—	„	15 „
d)	„ 20 000,— „ 29 999,—	„	20 „
e)	„ 30 000,— „ 39 999,—	„	25 „

ihrem Verwendungszweck zu erhalten, andernfalls eine Teilrückzahlung der Beihilfe, und zwar für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung je nach der Höhe um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{25}$ vermindert — aber einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder — verlangt werden kann.

Bei Beihilfen ab 40 000,— DM ist, ausgenommen bei den Kommunalverwaltungen, die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek zugunsten des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen, befristet auf eine jeweilig festzulegende Zeit, erforderlich.

Die Erteilung besonderer Auflagen darüber hinaus bleibt vorbehalten.

V. Antragsweg.

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zu den Kosten der Errichtung oder Einrichtung einer Jugendherberge muß von dem verantwortlichen Träger der Einrichtung gezeichnet sein und ist mit den unter Ziff. II und III bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen.

a) für im nordrheinischen Landesteil liegende Jugendherbergen

1. seitens des Landesverbandes Rheinland für Jugendwandern und Jugendherbergen an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums,
2. seitens der übrigen Träger über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt und den Herrn Regierungspräsidenten an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums;

b) für im westfälischen Landesteil liegende Jugendherbergen

1. seitens des Landesverbandes Westfalen-Lippe für Jugendwandern und Jugendherbergen über die Provinzialverwaltung Westfalen — Landesjugendamt — Münster an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums,
2. seitens der übrigen Träger über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt und den Herrn Regierungspräsidenten an die Provinzialverwaltung Westfalen — Landesjugendamt — Münster zur Weiterleitung an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter I b) — d) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind nur bei den zuständigen Landesverbänden erhältlich:

1. Jugendherbergswerk Rheinland,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen
Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1,
2. Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen
Hagen / Westfalen, Eppenhauser Str. 65.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung:

b) Name und Anschrift des Eigentümers:

c) Name und Anschrift des Trägers; sowie Rechtsform des Trägers:
(Vereinigung des Bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)

2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet:

3. Anzahl der Betten:

4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?

5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause? Wieviel Räume?

6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahr?

d) Schriftlicher Vertrag? Inkrafttreten am:

7. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt:

- a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau,
d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. Bei Mehrzweckbauten:

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
(ohne Grundstück)

DM

9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge?

DM

Zutreffendes unterstreichen.

10. Höhe der Kosten

zu 7 a) DM zu 7 b) DM zu 7 c) DM
zu 7 d) DM zu 7 e) DM

11. Art der Kostenaufbringung:

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM
b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste,
verbilligten Materialeinkauf usw.) DM
c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen,
Spenden usw.) DM
d) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde DM
e) durch Zuschüsse des Kreises DM
f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
aa) Provinz DM
bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
cc) Bund DM
g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

insgesamt: DM

Von diesen Beihilfen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu a) DM
zu b) DM
zu c) DM
zu d) DM
zu e) DM
zu f) aa) DM
bb) DM
cc) DM
zu g) DM

insgesamt: DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 eine Beihilfe gewährt von

zu d) Datum: Höhe: DM
zu e) Datum: Höhe: DM
zu f) aa) Datum: Höhe: DM
bb) Datum: Höhe: DM
cc) Datum: Höhe: DM
zu g) Datum: Höhe: DM
von der Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums
Datum: Höhe: DM

**12. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe der Abt. Jugendwohlfahrt
des Sozialministeriums beantragt:** DM

13. Bei der Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
Bankkonto:
für

**14. Die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes
für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugend-
herbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich
anerkannt.)***

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugend-
herberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung
- (2) ein Satz Bauzeichnungen
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung
- (6) Erklärung zu III 1—3 der Richtlinien
- (7) Verpflichtungserklärung zu IV der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

Zutreffendes unterstreichen.

*) Die Richtlinien liegen bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt sowie den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — dem Landes-
jugendamt Westfalen in Münster und den Landesverbänden für das Jugendherbergswesen zur Einsichtnahme vor.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt / Kreisjugendamtes:

IV. Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten - Bezirksjugendpflege

V. Stellungnahme des Landesjugendamtes Westfalen in Münster (bei Projekten in Westfalen-Lippe)

VI. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland Jugendherbergswerkes Westfalen-Lippe

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Jugendhilfe- Etat (Landesjugendplan) zur Förderung von Jugendwan- derungen sowie Jugendherholungs-, Ferien- und Freizeitlagern

(Pos. 10 Landesjugendplan 1952)

I. Grundsätze.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes zur Förderung von Jugendwanderungen sowie von Jugendherholungs-, Ferien- und Freizeitlagern verfügbaren Mitteln können Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugend unterstützt werden, soweit diese in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober 1952 zur Durchführung gelangen.

Für die Gewährung einer Beihilfe kommen aber nur jugendliche Mitglieder von Gruppen und Vereinen in Frage, deren Zweck und Tätigkeit überwiegend jugendpflegerischer Art ist und soweit sie

- a) einer vom Sozialministerium anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer auf Stadt- bzw. Kreisebene vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) sonstigen Vereinen, Gruppen oder Institutionen angehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus einzelne Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder an einem Lager einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen.

Nicht gefördert werden können aus diesen Mitteln:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Teilnahme an einer Wanderung, Fahrt oder an einem Lager ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager müssen mindestens die Dauer von 4 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Gruppen der weiblichen Jugend sollen dabei nach Möglichkeit die Fahrt oder das Lager in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime oder andere feste Unterkünfte durchführen.
- b) Die Lager auf Stadt- oder Kreisebene und die Wanderfahrten müssen nach Prüfung obiger Anforderungen von dem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt, jene oberhalb der Kreisebene (Bezirks-, Diözesan-, Landes- oder Bundeslager) vom Sozialministe-

rium, Abt. Jugendwohlfahrt, als förderungswürdig anerkannt sein.

III. Umfang der Förderung.

- a) Die Landesbeihilfe für den einzelnen Jugendlichen wird je Verpflegungstag den Betrag von 0,75 DM nicht übersteigen.
- b) Die Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern voraus. Es wird erwartet, daß die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung mindestens so hoch ist wie die des Landes.
- c) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Sommerlager andererseits werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander auf Grund der örtlichen Lage zu bestimmen, wird den Stadt- und Kreisjugendämtern überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderungen zu legen.
Die Stadt- und Kreisjugendämter müssen auch dafür Sorge tragen, daß in der Bezuschussung ein angemessenes Verhältnis zwischen Förderungen auf der Kreisebene und oberhalb der Kreisebene hergestellt wird, insbesondere, daß Teilnehmer an Wanderungen und Lagern der Verbände oberhalb der Kreisebene, für die eine unmittelbare Beihilfezuwendung durch das Sozialministerium nicht erfolgt, in gleicher Weise berücksichtigt werden.
- d) Im Interesse einer möglichst einfachen Verteilung der für die Förderung der Jugendherholungsmaßnahmen verfügbaren Landesmittel werden diese über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt zur Auszahlung gebracht, also auch für die Jugendlichen, die an einer Fahrt oder an einem Lager der Jugendverbände oberhalb der Kreisebene teilnehmen.

- e) Jugendliche und Jugendgruppen, die zur Teilnahme an einer Wanderung oder an einem Lager ihres Verbandes oberhalb der Kreisebene von ihrem Heimatjugendamt eine Beihilfe erbitten, haben diesem eine Bescheinigung ihres Verbandes vorzulegen, aus der zu ersehen sind:

1. Ort und
2. Dauer der Wanderungen oder des Lagers, und
3. die Namen der Gruppenmitglieder, für die eine Beihilfe beantragt wird.

Die Stadt- und Kreisjugendpfleger erhalten rechtzeitig über die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — in Sammellisten Kenntnis über die vom Sozialministerium anerkannten Maßnahmen oberhalb der Kreisebene.

IV. Versicherung.

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlaß vom 1. 1949 — III B 6 — C I 13 — verwiesen, wonach mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, ein Jugendpflege-Unfall- und Haftpflicht-Rahmen-Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist.

**Richtlinien
für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes-
jugendplanes (Jugendhilfe-Etat) für die Errichtung, den
Ausbau, die Einrichtung und die Unterhaltung von
Jugendbildungsstätten**

(Pos. 11 Landesjugendplan 1952)

I. Begriffsbestimmung.

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichender fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

II. Beihilfefähigkeit.

1. Die Jugendbildungsstätten müssen vom Sozialministerium als solche anerkannt sein. Die Anerkennung wird nur ausgesprochen, wenn nachgewiesen wird, daß das Heim überwiegend (mehr als 50 %) der Bildungs- und Schulungsarbeit für Jugendliche dient. Dieser Nachweis ist auch bei Neubauten zu führen.
2. Die Bauweise des Hauses muß den heimmäßigen und hygienischen Anforderungen eines Bildungs- und Schulungsheimes entsprechen, d. h. neben ausreichenden Räumlichkeiten für die Bildungs- und Schulungsarbeit selbst sind zweckdienlich eingerichtete Speise-, Aufenthalts-, Schlaf- und Wirtschaftsräume erforderlich. Unverläßlich sind ferner ausreichende, nach Geschlechtern getrennte sanitäre Anlagen.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.

Nicht gefördert werden können aus den Mitteln für Jugendbildungsstätten Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken im Rahmen der Erwachsenenbildung, da für diese Einrichtungen Mittel beim Kultusministerium bereitstehen.

III. Umfang der Beihilfen.

1. Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes können gewährt werden für
 - a) die Errichtung,
 - b) den Ausbau,
 - c) die Einrichtung und
 - d) die Unterhaltung
 einer Jugendbildungsstätte, die die in Ziffer I und II aufgeführten Merkmale hat.
2. Bei Vorhaben zu 1. a) und b) ist vom Träger eine mindestens 50 %ige Eigenfinanzierung nachzuweisen. Für die Eigenfinanzierung können Grundstückswerte (bei Eigentum), Zuschüsse aus nichtöffentlichen Mitteln, Bankkredite und andere Darlehen sowie Sammlungsergebnisse in Anrechnung gebracht werden.
Beihilfen zu 1. a) oder b) werden begrenzt auf 30 000 DM.
3. Für die Einrichtungen — Ziff. III 1 c — können Beihilfen aus Landesjugendplanmitteln nur bei einer mindestens 25 %igen Eigenfinanzierung gewährt werden.

Die Einrichtungsbeihilfen werden begrenzt auf 15 000 DM; jedoch wird die Gesamtbeihilfe für 1. a) bis c) den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

4. Beihilfen für die Unterhaltung von Jugendbildungsstätten — Ziff. III 1 d — bleiben auf Ausnahmefälle beschränkt, für die besondere Nachweise gefordert werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.

1. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt über die zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendämter und die Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Satz Baupläne (mit Begutachtungsvermerk des Staatshochbauamtes),
 - b) ausführliche Baubeschreibung,
 - c) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - d) verbindlicher Finanzierungsplan,
 - e) Miet- und Pachtvertrag (soweit kein Eigentum besteht), ggf. auch Kaufvertrag.
2. Die Beihilfen werden durch das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, bewilligt und durch den zuständigen Regierungspräsidenten zur Auszahlung gebracht, dem auch die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt.
3. Der Antragsteller hat rechtsverbindlich schriftlich zu erklären, daß
 - a) die Mittel nur für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwandt werden,
 - b) alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände in einem Inventarverzeichnis, aus dem sämtliche Zu- und Abgänge zu ersehen sind, aufgenommen werden,
 - c) die Einrichtung bei einer Beihilfe

bis 4 999 DM	mindestens	5 Jahre
von 5 000 „ 9 999 DM	„	10 „
von 10 000 „ 19 999 DM	„	15 „
von 20 000 „ 30 000 DM	„	20 „

 ihrem Bestimmungszweck als Jugendbildungsstätte erhalten bleibt, andernfalls die Beihilfe ganz oder teilweise einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückgefordert werden kann, jedoch jeweils um den Betrag vermindert, der dem Verhältnis der abgelaufenen vollen Jahre zu der vom Sozialministerium festgesetzten Gesamtzeit entspricht,
 - d) einem Vertreter des Landesrechnungshofes oder des Sozialministeriums auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe gewährt wird,
 - e) bis zu einem jeweils festzusetzenden Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der vom Sozialministerium gewährten Beihilfe und die Gesamtausgaben zu ersehen sind, mit Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgesandt werden, vorgelegt wird,
 - f) das Rückforderungsrecht des Sozialministeriums auf die Gesamtbeihilfe oder einen Teil besteht, solange eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*) der Jugendbildungsstätte

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses: (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer)

2. Träger der Einrichtung: (Name und genaue Anschrift)

3. Antragsteller (genaue Anschrift), **der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:**

4. Heimleiter - Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?

c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte: (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen)

6. Zweck, für den die Beihilfe erbeten wird: (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages:

(spezifiziert als Anlage beifügen)

b) Ausführliche Baubeschreibung: (mit Angabe der Räume)

8. Finanzierungsplan: (spezifiziert als Anlage beifügen)

a) Eigenmittel

DM

b) Beihilfen dritter Stellen (Stadt-, Kreis-, Provinzialverwaltung usw.)

DM

c) vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt erbetene Beihilfe

DM

(Bescheinigungen zu a) und b) beifügen)

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Beihilfen:

a) von Datum: für Betrag:

DM

b) von Datum: für Betrag:

DM

c) von Datum: für Betrag:

DM

10. Welchem Zwecke dient das Haus noch:

a) als zu 0/0

b) als zu 0/0

c) als zu 0/0

11. Anzahl der vorhandenen Betten:

in Einbett-, Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

13. Die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten **) sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Die Richtlinien sind bei allen Stadt- und Kreisjugendämtern sowie bei den Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — einzusehen.

14. Bei der Bewilligung einer Beihilfe wird Überweisung des Betrages erbeten

auf das Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters [Ziff. I])

15. Stellungnahme des Verbandes:

16. Stellungnahme des Stadt- bzw. Kreisjugendamtes:

17. Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —:

Beihilfen für die Schulungsarbeit (einschl. staatspolitische Schulung) der Jugendverbände im Rechnungsjahr 1952.

Erl. d. Sozialministers v. 10. 6. 1952 — III B/5 a — C III 3 —

Aus den für die allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsarbeit der Jugendverbände im Landeshaushalt 1952 einschließlich Landesjugendplan vorgesehenen Mitteln soll die erste Rate in Höhe von insgesamt 185 000 DM schon jetzt zur Anweisung kommen, damit die Jugendverbände ihre für das Sommerhalbjahr geplante Schulungsarbeit in Gang bringen können. Von dem Betrag entfällt auf Ihren Verband entsprechend seinem Anteil an der jugendpflegerischen Bildungs- und Schulungsarbeit auf **Bezirks- und Landesbasis** im Rechnungsjahr 1950 — die Übersicht für das Rechnungsjahr 1951 liegt noch nicht vor — eine Summe von

..... DM.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung, sie auf ihr Konto mit dem Vermerk: „Beihilfe des Sozialministeriums (III B/5a) zur Förderung der Bildungs- und Schulungsarbeit“ zu überweisen.

Die Gewährung der Beihilfe wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Es dürfen daraus nur Veranstaltungen **folgender Art** finanziert werden:

- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge** für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen,
- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Erziehung,**
- Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen über sozialjugendpflegerische Fragen,**
- Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen,** wie Förderung des Laienspiels, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendtanzes, der Pflege werthafter Geselligkeit sowie der Werkarbeit verschiedener Art,
- Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel.**

2. Hinsichtlich des **Veranstalters** und des **räumlichen Geltungsbereiches** muß es sich bei den unter lfd. Ziff. 1. genannten Veranstaltungen um Lehrgänge und Schulungstagungen handeln, die von den **Landes-Führungsstellen** der Verbände auf **Landes-, Provinz-, Regierungsbezirks- oder Diözesanbasis** durchgeführt werden. Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. dürfen aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die

unter einheitlicher Leitung und mit einheitlichem Programm dezentralisiert durchgeführt werden.

3. Die den vorstehenden Voraussetzungen entsprechenden Lehrgänge sind von den Landesstellen der Jugendverbände in einer Zusammenstellung für alle ihnen angegliederten Gruppen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1952 zum 1. November 1952 nach folgendem Muster zu melden:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis u. Lehrgegenstand	Geltungsbereich	Dauer von... bis	Zahl der Teiln.	Verpfl.-tage	Bemerkungen
----------	--------------	-----------------------------------	-----------------	------------------	-----------------	--------------	-------------

Aufgrund des vorgelegten Nachweises erfolgt dann die Anweisung einer zweiten Rate, für die bis zum 15. April 1953 die Meldung der Schulungsveranstaltungen für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953 nach dem vorstehenden Muster zu erfolgen hat. Beide Meldungen zusammen sind die Grundlage für die Überweisung der letzten Rate, die am 1. Mai 1953 erfolgen soll.

4. Den Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe bitte ich zum 31. Juli 1953 in **doppelter Ausfertigung** nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.	An der Beihilfe beteiligte Gruppen	Durchgeführte Lehrgänge			Gesamtkosten aller Lehrgänge	Höhe der Teilbeihilfe	Bemerkungen
		Zahl	Teiln.-zahl	Verpfl.-Tage			
1	2	3	4	5	6	7	8

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der **Landesverbände**, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen: „Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und liegen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht vor. Beanstandungen:“

Soweit die zugewiesenen Mittel unmittelbar vom **Landesverband** für seine **Lehrgänge** verwendet werden, ist mit vorstehender Gesamtaufstellung zusätzlich eine spezifizierte Aufstellung in **doppelter Ausfertigung** mit entsprechenden Originalbelegen über diese Mittel vorzulegen.

5. Auf Wunsch ist einem Vertreter des Sozialministeriums oder des Landesrechnungshofes Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

Ich behalte mir vor, die Beihilfe einschl. der weiteren Raten ganz oder teilweise nebst Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, nicht erfüllt werden.

Ich weise insbesondere noch darauf hin, daß nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen weitere Ratenzahlungen erst vorgenommen werden können, wenn über Beihilfen des Vorjahres ein lückenloser Verwendungsnachweis vorgelegt wurde und Sie Ihr Einverständnis zu den von mir mit Erlaß vom 17. März 1952 — III B/5 gen. — H. u. R. W. — gemachten Auflagen bei Zuwendung von Landesmitteln erklärt haben.

Bezug: Erl. v. 15. 2. 1952 III B/5 a — C III 3 —.

An die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände.

Lehrgänge der Bezirks- und Kreisjugendpfleger sowie der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

Erl. d. Sozialministers v. 5. 6. 1952 —
III B/5 a — C III 1 u. 2

Unter Bezugnahme auf die bisher in vorstehender Angelegenheit ergangenen Erlasse werden den Herren Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — im Rahmen der durch den Herrn Finanzminister bereits freigegebenen Haushaltsmittel zur Durchführung der Lehrgangstätigkeit im laufenden Rechnungsjahr zunächst folgende Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Diese Mittel stehen zur Durchführung der Lehrgänge der Bezirksjugendpfleger, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und im nordrheinischen Landesteil der Kreisjugendpfleger zur Verfügung und sind von den Herren Regierungspräsidenten nach Maßgabe der Bedürfnisse innerhalb dieser Bereiche nach eigenem Ermessen zu verwenden. Dabei weise ich darauf hin, daß die Lehrgänge der Kreisjugendpfleger und der weitere Ausbau der Bezirksarbeitsgemeinschaften besondere Berücksichtigung erfahren sollen.

Bezüglich der Verwendung der vorstehenden Beihilfe zur Honorierung der Referenten sowie für Teilnehmer an Lehrgängen und Arbeitstagen verweise ich auf meinen Erlaß vom 26. Februar 1952 — III B/5 gen. — H. u. R. W. —, betr. Verwendung von Beihilfen aus Landesmitteln.

Im übrigen nehme ich nochmals Bezug auf die grundsätzlichen Ausführungen in den Erlassen vom 1. August 1949 — III B/6 — C III 1 — La/Mü. —, die Lehrgänge der Bezirksjugendpfleger betreffend, und vom 27. Juli 1949 — III B/6 — C III 2 — La/Mü. —, die Lehrgänge der Kreisjugendpfleger betreffend.

Zum 1. Mai 1953 erbitte ich einen zusammenfassenden allgemeinen Bericht über Ihre Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit. Dazu sind mir statistische Angaben nach untenstehendem Muster mitzuzureichen.

Um ein vollständiges Bild über die im Rechnungsjahr 1952 auf diesen Gebieten durchgeführten Maßnahmen zu erhalten, bitte ich, die Mittel für die Lehrgänge des Bezirksjugendpflegers in Köln, die im Unterhaushalt Steinbach veranschlagt sind, und die Mittel für die Lehrgänge der Kreisjugendpfleger im westfälischen Landesteil sowie alle damit verbundenen weiteren Angaben in „Rot“ einzusetzen.

Bezug: Erl. v. 26. 2. 1952 — III B/5 gen. — H. u. R. W.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Muster

Bezirk

Gesamtsumme der f. Bezirks- u. Kreislehrg. zugewendeten Mittel	davon verwandt für			Es wurden durchgeführt						Höhe der für Kreislehrg. aufgebrauchten Mittel der Stadt- und Kreisverw.	Bemerkungen
				Bezirkslehrgänge			Kreislehrgänge				
	Bezirkslehrgänge	Kreislehrgänge	BA Gen	Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Verpfl.-Tage	Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Verpfl.-Tage		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Richtlinien für Jugendpflegelehrgänge im Rahmen der Bezirksjugendpflege

(Auszug aus Erlaß vom 1. August 1949 — III B/6 C III 1)

Die Lehrgänge der Bezirksjugendpfleger, die neben nichtorganisierten Jugendlichen Jugendgruppenleiter der verschiedenen Verbände erfaßten, werden auch in Zukunft die Begegnung der Jugend aller Richtungen im Hinblick auf gemeinsame Aufgaben und auf gemeinsame Ziele der Jugend innerhalb von Volk und Staat fördern müssen. Besonders wirksam zu diesem Zweck haben sich die Lehrgänge erwiesen, die zum Gegenstand nicht nur Vortrag und Aussprache, sondern auch ein gemeinsames Tun haben, wie Singe-, Laienspiel-, Puppenspiel-, Volkstanz- und Werkarbeitslehrgänge.

Aus ihnen lassen sich auch am besten — zum Nutzen aller Verbände — die Bezirksarbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege entwickeln mit dem Ziel, Begegnung und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Jugendpflegeorganisation ausbauen dürfen. Ihr Zweck

bleibt der Erfahrungsaustausch, der sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken soll.

Ihm kann gedient werden mit Wochenendzusammenkünften, die etwa alle sechs bis acht Wochen stattfinden und die zu besprechenden Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen lassen.

Die Bezirksgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisbasis für Singgruppen, Jugendtanzgruppen, Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der Kreisjugendpfleger, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch gestärkt werden durch Rundbriefe der Bezirksarbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer von Bezirkslehrgängen und die auf Kreisbasis gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Bezirksarbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeitern(innen) der Bezirksarbeitsgemeinschaft werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesgrundlage geben.

Richtlinien für Jugendpflegelehrgänge im Rahmen der Kreisjugendpflege

(Auszug aus Erlaß vom 27. Juli 1949 — III B/6—C III 2)

1. Die Lehrgänge sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendring durchgeführt werden, sei es, daß es sich um Jugendgruppenleiter-Lehrgänge handelt, die zu einem bestimmten Thema, das für alle Teilnehmer in gleicher Weise wichtig ist, das gemeinsame Gespräch fördern, oder um Lehrgänge für Jugendmusik und Jugendsingen, für Laienspiel und Puppenspiel, für Jugendtanz und Pflege der Geselligkeit, sowie für Werkarbeit, in deren Mittelpunkt das gemeinsame Tun steht. Durch diese letzteren Lehrgänge sollen u. a. auf Stadt- und Kreisebene auch gefördert werden die Arbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege, die das Ziel haben, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppenführern (Gruppenführerinnen) der verschiedenen Jugendgemeinschaften für die genannten Gebiete wie Laienspiel, Singen usw. lebendig zu erhalten und zu vertiefen, ohne daß damit die Selbständigkeit und Freiheit der bestehenden Gruppen antastet wird. Die Arbeitsgemeinschaften werden zweckmäßig dem Jugendring als Fachgruppen angegliedert. Neben der Beratung des Jugendringes sollen die Obleute der Kreisarbeitsgemeinschaften auch dem Kreisjugendpfleger Helfer für die Fragen und Aufgaben der musischen Jugendarbeit werden.
2. Für die Schulungsarbeit der Kreisjugendpfleger sollen als Teilnehmer und Mitwirkende vorzüglich auch die Lehrer(innen) interessiert werden. Das kann in enger Zusammenarbeit mit dem Schulrat u. a. geschehen in
 - a) Gemeinschaftswochen der Lehramtsbewerber,
 - b) Arbeitstagungen der übrigen Volksschullehrerschaft,
 - c) Arbeitstagungen mit den Berufsschullehrern und den Lehrern an Fachschulen, Mittelschulen und höheren Schulen.
3. Im Anschluß daran sind mit Unterstützungen der interessierten Lehrer Lehrgangsveranstaltungen und Gemeinschaftswochen für die Schulabgänger durchzuführen. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden ist auch schon der jugendpflegerischen Betreuung des 9. Schuljahres der Volksschulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
4. Die Kreisjugendpfleger sollen ferner alle diejenigen Männer und Frauen aus der mittleren und älteren Generation zu Lehrgängen, Gemeinschaftswochen und Arbeitstagungen heranziehen, die durch Arbeit und Stellung geeignet und persönlich gewillt sind, jugendpflegerische Hilfe zu leisten.
5. Weiterhin mögen folgende Gesichtspunkte und Hinweise für die Durchführung der Lehrgänge beachtet werden:
 - a) Beteiligung von Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen verschiedener Richtungen und ebenso weitgehende Beteiligung nichtorganisierter Jugendlicher — Teilnehmerzahl bei einem Wochenendlehrgang nicht über 35.
 - b) Gute Vorbereitung der Lehrgänge durch den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger oder die Stadt- bzw. Kreisjugendpflegerin. Hierbei Beteiligung von Führungskräften der Jugendorganisationen und Verpflichtung guter Fachreferenten.
 - c) Nur vereinzelt Durchführung von ganztägigen Wochenlehrgängen, weil Schwierigkeiten für Beurlaubung der Jugendlichen und Erstattung des Lohnausfalls bestehen. Daher Bevorzugung von Abendlehrgängen, die sich über eine Woche hin erstrecken (besonders geeignet für Stadtkreise) oder von Wochenendlehrgängen.
 - d) Finden Lehrgänge in den vom Sozialministerium anerkannten Schulungsstätten statt (Verzeichnis s. Erlaß III B/6 — C I 18 — vom 6. April 1949 und vom 23. Juni 1949), so gewährt die Reichsbahn 50 % Ermäßigung bei Hin- und Rückfahrt. Für Wochenendlehrgänge in diesen Schulungsstätten wird der Verpflegungssatz C 1 für die Dauer bis zu drei Tagen gewährt, ohne daß Abmeldebescheinigungen (G-Schein) vorgelegt werden müssen.

- e) Für Urlaubsgewährung an die Lehrgangsteilnehmer wird verwiesen auf den Erlaß des Kultusministers — III E 4 — 07/13 — Tgb.-Nr. 1113/49 vom 26. April 1949. Es heißt darin für Berufsschüler: „Die Lehrgänge werden nach Möglichkeit in die Ferien verlegt. Während der Schulzeit sollen zu diesen Lehrgängen nur solche Jugendliche herangezogen werden, die nach dem Urteil der zuständigen Schule leistungsmäßig eine Beurlaubung ohne Benachteiligung ihrer weiteren Ausbildung ertragen können; jedoch darf jeder Jugendliche nur einmal im Jahr für die Dauer von acht Tagen zu einer solchen Gemeinschaftswoche während der Schulzeit beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Leiter der Schule nach Anhörung des Klassenlehrers.“
- f) Für die nichtversicherten und die nichtorganisierten Teilnehmer an Lehrgängen der Kreisjugendpfleger wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung“ durch die Provinzial-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, Elisabethstraße, gewährt. Der Betrag für jeden Teilnehmer und pro Veranstaltung beträgt bis zur Dauer von 30 Tagen 0,15 DM. Die Anzahl dieser zusätzlich zu Versicherten ist der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen und die Abrechnung nach Abschluß vorzunehmen. Namentliche Listen müssen als Unterlage für evtl. Schadensfälle bei der Lehrgangsleitung bereitliegen und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zwecks Einsicht zur Verfügung stehen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Jugendhilfe-Etats (Landesjugendplan) zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit

(Pos. 13 a Landesjugendplan 1952)

I. Grundsätze.

1. Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit verfügbaren Mitteln können unterstützt werden:
 - Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien;
 - die Errichtung und Ausstattung von Jugendkiosken und anderen Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben;
 - die Herausgabe und Verbreitung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist;
 - die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen), sofern es sich um Filme handelt, die für die gesamte jugendpflegerische Arbeit von Bedeutung sind;
 - die Beschaffung von Film- und Bildgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Bildstreifen einschl. Tonanlagen;
 - Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit.
2. Beihilfen können gewährt werden
 - a) an die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände einschließlich ihrer Gliedgruppen,
 - b) an Landes-, bezirkliche und örtliche Stellen der behördlichen Jugendpflege,
 - c) an sonstige freie Organisationen der Jugendhilfe.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe für die unter I. 1. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Jugendbüchereien:

- a) Es darf nur anerkannt werthafte Jugendschrifttum beschafft werden.
- b) Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen.

Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen für keinen anderen Zweck als den der Instandhaltung der Bücherei verwandt werden.

2. Jugendkioske usw.

- a) Es werden nur Jugendkioske unterstützt, für die die Erfahrungen des „Kleinen Ladens“ des Stadtjugendringes Bonn ausgewertet werden. Andere Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses durch jugendgemäßes Schrifttum, z. B. Lesestuben, müssen gleichfalls öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- b) Der Antragsteller hat sich mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum

- a) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw.-basis zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse oder sonstige freie Organisationen der Jugendhilfe sein. Nicht beihilfefähig sind reine Informationsblätter, Nachrichten, Prospekte, Programmhefte usw.
- b) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.
- c) Eine unentgeltliche Abgabe muß besonders begründet sein.
- d) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach a) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien und des Jugendfilms benötigt werden.

4. Herstellung von Jugendfilmen

- a) Die Filmvorhaben müssen von den Landesverbandsspitzen bzw. von der behördlichen Jugendpflege auf Landes- oder Regierungsbezirksebene als wertvoll für die jugendpflegerische Arbeit anerkannt sein.
- b) Die Filme müssen für einen größeren Bereich oder Kreis von Jugendlichen bestimmt sein.
- c) Eine entsprechende Verwertung und Auswertung der Filme im Rahmen der Jugendarbeit muß gewährleistet sein.
- d) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

5. Film- und Bildgerät einschl. Tonanlagen

- a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film- und Bildgeräts muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen)

- a) In Frage kommen Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse für Leiter, Verwalter und Helfer (Helferinnen) von Jugendbüchereien, Jugendkiosken, Lesestuben, für Schriftleiter und

ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum,

für Leiter und ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Arbeitskreisen für die Herstellung und Begutachtung von Jugendfilmen sowie für die Erziehung der Jugend zum werthafte Film.

- b) Veranstalter können sein Jugendverbände und andere freie Organisationen, die sich mit Aufgaben der kulturellen und erzieherischen Jugendpflege befassen, sowie behördliche Stellen der Jugendpflege.
- c) Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit geben.
- d) Ein angemessener Teil der Kosten ist vom Antragsteller bzw. Träger der Veranstaltung selber aufzubringen.

III. Antragstellung bzw. Mittelzuweisung.

1. Jugendbüchereien:

Die auf Landesbasis anerkannten Jugendverbände und die Jugendämter — Kreisjugendpfleger — erhalten Mittel ohne Antragstellung durch Schlüsselzuweisung.

2. Jugendkioske:

Der Antrag ist beim Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, formlos zu stellen, und zwar

- a) von Jugendverbänden über die zuständige Landesverbandsspitze,
- b) von Jugendämtern, Kreisjugendringen usw. auf dem Dienstwege mit ausführlicher Stellungnahme der Zwischeninstanzen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) ausführliche Begründung für die Errichtung des Kiosks,
- b) Nachweis, daß die Erfahrungen mit dem „Kleinen Laden“ des Stadtjugendringes Bonn ausgewertet wurden,
- c) Nachweis, daß für die Führung des Kiosks eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit bereitsteht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
- b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist formlos an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, über die zuständige Landesverbandsspitze zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe,
- d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe.
- e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung und den Vertrieb der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- b) Finanzierungsplan.

4. Film:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- a) von Jugendverbänden über die zuständige Landesverbandsspitze,

- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege.

Der Antrag muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens enthalten. Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Filmes,
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Nachweis, für welchen Bereich oder Personenkreis der Film jugendpflegerisch verwertet wird,
- e) Beurteilung durch die zuständige Stelle gem. Ziff. II 4. a).

5. Film- und Bildgerät:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- a) von den Jugendverbänden über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die Landes-, Bezirks- und Kreisbildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch die zuständigen Kreis-, Bezirks-, (Diözesan) = Landes- usw. -bildstellen zugrunde liegt.
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangaben,
- c) Finanzierungsplan.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Die Anträge sind formlos an das Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, zu stellen, und zwar

- a) von Jugendverbänden und sonstigen freien Organisationen mit Aufgaben der kulturellen Jugendpflege über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege.

Aus den Anträgen müssen zu entnehmen sein:

- a) die Aufgabenstellung der Veranstaltung und die Art ihrer Vorbereitung,
- b) Art und Umfang des beteiligten Personenkreises,
- c) der verantwortliche Träger,
- d) die Absichten in bezug auf die Auswertung der Veranstaltung.

Beizufügen sind:

- a) ein Programm, in dem sowohl die Themen als die Referenten und Ort und Termin angegeben sind,
- b) ein Kostenanschlag,
- c) ein Finanzierungsplan.

IV. Sämtlichen Anträgen zu Ziff. III 2.—6. ist eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung beizufügen, daß folgende Auflagen der bewilligenden Stelle anerkannt werden:

- a) Die gewährten Zuschüsse sind ausschließlich und in der gesamten Höhe nur für den festgelegten Bestimmungszweck zu verwenden. Bei nicht zweckbestimmter Verwendung oder bei Nichterfüllung gemachter Auflagen bleibt der Bewilligungsstelle das Recht vorbehalten, die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern.

- b) Vorlage eines Verwendungsnachweises über die bewilligte Beihilfe bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt.

Der Verwendungsnachweis muß enthalten:

- aa) eine spezifizierte Aufstellung der Gesamteinnahmen einschließlich der Beihilfe des Sozialministeriums,
- bb) eine spezifizierte Aufstellung der Ausgaben.

Er ist in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zwar mit den Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgeschickt werden.

- c) Sämtliche aus staatlichen Zuschüssen beschafften Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind (gilt nicht für Jugendkioske).

- d) Dem Landesrechnungshof oder dem Sozialministerium bleibt das Recht vorbehalten, Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der gewährten Beihilfe zu nehmen.

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfe-Etat) für die internationale Jugendbegegnung

(Pos. 14 Landesjugendplan 1952)

Für die Gewährung von Zuschüssen gelten folgende Richtlinien:

I. Grundsätze.

Die internationale Jugendbegegnung kann im Rahmen des Landesjugendplanes (Jugendhilfeeat) nur für Veranstaltungen mit gemeinschaftsbildendem Charakter unterstützt werden.

Unter dieser Voraussetzung können gefördert werden:

- a) Fahrten deutscher Jugendlicher ins Ausland,
- b) Fahrten ausländischer Jugendlicher nach Deutschland,
- c) Fahrten von deutschen Jugendlichen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung ist, und die unter wesentlicher Beteiligung von ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- d) Fahrten von Schülern und Studenten, die als Mitglieder von Jugendgruppen und Jugendverbänden oder als Betreuer von Jugendlichen oder als Studierende einer Wohlfahrtsschule an einer internationalen Jugendbegegnung teilnehmen.

Es können nicht gefördert werden aus der vorgenannten Position:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung von Jugendlichen oder der Besichtigung des auswärtigen Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung geplant sind,
- d) Fahrten, die dem individuellen oder klassenweisen Schüler- sowie dem individuellen oder gruppenweisen Studentenaustausch dienen — hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung,
- e) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften und Reisebüros durchgeführt werden.

II. Umfang der Förderung.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können für Fahrten und Veranstaltungen von Jugendlichen im Alter von 16—25 Jahren und bei Gruppen von mindestens 10 Jugendlichen einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter und bei je weiteren 10 Jugendlichen je einem weiteren ehrenamtlichen Leiter, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 ehrenamtlichen Leitern, folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- a) für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM je Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 6 Wochen.
- b) 50 % der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 2000 km Gesamtreise-

strecke (Hin- und Rückreise oder Rundreise); für Omnibusfahrten nur auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück.

Zur Erlangung dieser Zuschüsse muß der Antragsteller glaubhaft versichern bzw. nachweisen, daß andere Beihilfen aus Mitteln des Landes (Kultusetat) oder aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) für die im Antrag angegebene Fahrt oder Veranstaltung nicht in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden.

Ferner wird festgesetzt:

daß Jugendliche für Auslandsfahrten zu Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung aus den Mitteln des Landesjugendplans nur einmal während der Dauer eines Jahres eine Beihilfe erhalten können, wobei von diesem Grundsatz nur in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden kann, und

daß Jugendliche, die einen größeren Teil der eigenen Heimat noch nicht durchwandert oder auf andere Weise noch nicht gründlich kennengelernt haben, keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt bekommen sollen.

III. Antrag.

Die Beihilfe selbst ist durch den verantwortlichen deutschen Gruppen- oder Veranstaltungsleiter über das für seinen Wohnsitz zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt beim Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — zu beantragen.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Veranstaltungen mit internationalem Charakter, an denen Jugendliche aus mehreren Regierungsbezirken teilnehmen, sind dem Sozialministerium mit der Stellungnahme des für den Wohnsitz des verantwortlichen Leiters zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — vorzulegen, zur Entscheidung vorzulegen.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Konto des Antragstellers
- Thema und Ort der Veranstaltung
- Dauer der Veranstaltung (Datum ist anzugeben)
- Zahl der Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum ist beizufügen und einen Vermerk über getätigte Inlandwanderungen und -aufenthalte)
- Spezifizierter Kostenvoranschlag
- Gesamtfinanzierungsplan (unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer sowie aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen öffentlichen Stellen).

Ferner sind folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anzuerkennen:

- Die bewilligte Beihilfe ist nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
- Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Fahrt oder der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Sozialministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Originalbelege über entstandene Fahrtkosten sind in jedem Falle dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- Auf Wunsch ist dem Sozialminister oder dem Landesrechnungshof im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren.
- Es bleibt das Recht vorbehalten, die Beihilfe ganz oder teilweise einschl. der Zinsen nach dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

Dem Verwendungsnachweis ist ferner ein Kurzbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes (Jugendhilfe-Etat) zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung

- I. Träger der Veranstaltung:
(Name und Anschrift)
Verantwortlicher Leiter:
(Name und Anschrift)

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland / Fahrt von deutschen Jugendlichen zu internationalen Veranstaltungen in Deutschland (Nichtzutreffendes streichen)

- Land der Veranstaltung: Ort:
- Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. = Tage
- Teilnehmerzahl: (Deutsche) davon im Alter von 16—25 Jahren
- Teilnehmerzahl: (Ausländer) davon im Alter von 16—25 Jahren
- Zahl der unter IIc) und d) aufgeführten ehrenamtl. Leiter
- Charakter der Veranstaltung:
Lager, Wanderung usw. (ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)

III. Kostenplan:

- Höhe der Gesamtkosten: DM
- Verkehrsmittel:
- Reisestrecke (hin und zurück) km
- Tatsächliche Fahrtkosten: je Person DM insgesamt: DM
- Sonstige Kosten: je Person DM insgesamt: DM
- zusammen: DM

IV. Verbindliche Kostendeckung:

- Aus Eigenmitteln der Teilnehmer: je Person: DM insgesamt DM
- Beihilfen: (1) von privaten Stellen: DM
(2) von der Gemeinde / Stadt: DM
(3) von der Kreisverwaltung: DM
- Von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe: DM
- Welche Vergünstigung gewährt das Gastland?
.....
- Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplanes (Jugendhilfe-Etat) beantragten Beihilfe: DM

zusammen: DM

- V. Ich versichere, daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Beihlfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1952 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplanes nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Z. nicht läuft. Ferner erkläre ich, daß alle aufgeführten Teilnehmer bereits einen größeren Teil der eigenen Heimat durchwandert oder auf andere Weise diese gründlich kennengelernt haben.
- VI. Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Zusagen gemacht:
- (1) Die Beihilfe wird nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
 - (2) Spätestens vier Wochen nach Abschluß der Veranstaltung wird in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis eingereicht werden, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Sozialministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Originalbelege über entstandene Fahrtkosten werden beigefügt sein.
 - (3) Auf Wunsch wird dem Sozialministerium oder dem Landesrechnungshof bzw. dem Herrn Regierungspräsidenten im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege gewährt werden.
 - (4) Es bleibt dem Sozialministerium das Recht vorbehalten, die Beihilfe ganz oder teilweise einschl. der Zinsen nach dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

Dem Verwendungsnachweis wird ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beigefügt werden.

Der Antrag wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung gestellt, die beim Jugendamt eingesehen wurden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung.

Stellungnahme der Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes

(Pos. 15 Landesjugendplan 1952)

Förderungszwecke.

Zuschüsse können gegeben werden:

- A. zur Einrichtung von örtlichen Jugendschutzstellen,
- B. zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und Intensivierung des Jugendschutzes,
- C. zur Einstellung ausgebildeter Kräfte für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen des Jugendschutzes.

A. Jugendschutzstellen.

I. Begriff.

Jugendschutzstellen sind Einrichtungen, in denen Jugendliche vorübergehend in Obhut genommen werden, die von der Polizei nach den Bestimmungen des Jugendchutzgesetzes zugeführt werden, weil und solange ihre rechte Unterbringung nicht gesichert ist.

Von den Vorasylen unterscheiden sich die Jugendschutzstellen dadurch, daß diese vorwiegend im Dienste vorbeugender Jugendhilfe stehen, während die Vorasyle zu Zwecken der Sicherung und weiteren Betreuung auch schwerer gefährdete und verwahrloste Jugendliche aufnehmen.

II. Träger.

Träger von Jugendschutzstellen können sein Kommunen und Kommunalverbände sowie freie Organisationen der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Für die Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes bedürfen die Jugendschutzstellen der freien Organisationen der Anerkennung des Jugendamtes.

III. Anforderungen bezüglich Lage und Einrichtung.

Die Jugendschutzstellen sollen nicht zu weit von den Brennpunkten der Jugendgefährdung entfernt liegen und müssen insbesondere für die Polizei, die bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen Jugendliche in die Obhut des Jugendamtes zu bringen hat, leicht erreichbar sein. Soweit Jugendschutzstellen nicht neu als Sondereinrichtungen geschaffen werden, sollen sie nur mit solchen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe verbunden werden, deren Zweck sich mit den Aufgaben des Jugendschutzes vereinen läßt, und ohne daß die Zwecke

der einen oder anderen Einrichtung dadurch beeinträchtigt werden. Es kommen u. a. in Frage: Aufnahmeheime (Vorasyle), Auffang- und Sichtungsstellen für Flüchtlinge und Einrichtungen zur Aufnahme von Obdachlosen.

In jedem Falle aber müssen für die Jugendschutzstellen eigene Räume zur Verfügung stehen, die eine getrennte Aufnahme von männlichen und weiblichen Jugendlichen ermöglichen und außer den Tagesräumen auch Übernachtungsräume haben. Erforderlich sind ferner ausreichende sanitäre Anlagen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Ansteckungen. — Auch müssen die Jugendlichen gepflegt werden können.

Für die Leitung der Jugendschutzstellen bedarf es hinreichend erfahrener fürsorglicher Kräfte, die außer für die unmittelbare Betreuung der Jugendlichen auch für weitere Aufgaben des Jugendschutzgesetzes mit eingesetzt werden können.

IV. Beihilfenanträge.

Anträge auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung einer Jugendschutzstelle können beim Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, gestellt werden. Für den Antrag ist ein Antragsvordruck zu benutzen, der in allen Punkten erschöpfend auszufüllen ist. Im Falle der Neuerstellung einer Jugendschutzstelle sind dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung und ein Satz Baupläne beizufügen.

Handelt es sich um einen Mehrzweckebau, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der für die Zwecke der Jugendschutzstelle bestimmt ist. Vom Antragsteller sind dann mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die Antragsunterlagen nur für die der Jugendschutzstelle dienenden Räume einzureichen.

In dem jedem Antrag ein- oder beizufügenden Kostenanschlag sind die Kosten für bauliche Aufwendungen und für Aufwendungen zur Schaffung der Einrichtung einer Jugendschutzstelle voneinander zu trennen. Der Finanzierungsplan, der ebenfalls jedem Antrag beizufügen ist bzw. in dem Antrag enthalten sein muß, hat u. a. ersichtlich zu machen, welche Mittel der Träger der Einrichtung selber aufbringt. Diese müssen sich in einer angemessenen Höhe bewegen, weil sonst die Gewährung einer Beihilfe aus Landesmitteln, nicht möglich ist. Bei Jugendschutzstellen von freien Organisationen, die jugendamtliche Aufgaben mitdurchführen, wird eine angemessene Beihilfe auch seitens des Jugendamtes erwartet.

Die Anträge müssen vom Jugendamt selber gestellt oder wenn es sich um Anträge von freien Organisationen handelt, ausführlich von ihm begutachtet sein.

Anträge für Jugendschutzstellen im nordrheinischen Landesteil gehen von den Jugendämtern unmittelbar an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt; im westfälischen Landesteil sind die Anträge über das Landesjugendamt in Münster einzureichen.

B. Maßnahmen zur Aktivierung und Intensivierung des Jugendschutzes.

I. Art der Maßnahmen.

Unter den Förderungszweck fallen Maßnahmen, die zum Ziele haben, breite Kreise von Jugendlichen, von Erziehern — Elternschaft, Lehrer, Heimerzieher, Sozialarbeiter — und sonstigen Helfern der Jugendlichen — Ärzte, Richter — sowie auch von Betriebsinhabern und Veranstaltern für den Jugendschutzgedanken, die Jugendschutzverpflichtung und die Aufgaben des Jugendschutzes zu gewinnen.

In Frage kommen Jugendschutzwochen, Jugendwochen mit einem speziellen Thema des Jugendschutzes (z. B. sexualpädagogische Erziehung), Schulungsveranstaltungen zur Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendschutzes, sachdienliches Schriftenmaterial und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jugendschutzes.

II. Träger.

Träger der Maßnahmen können sein: Gemeinnützige freie Organisationen und Kommunen und Kommunalverbände, in vereinzelt Fällen auch berufliche Organisationen, insofern pädagogische und fürsorgerische Aufgaben der Jugendhilfe zum beruflichen Aufgabengebiet der Mitglieder dieser Organisationen gehören.

III. Voraussetzungen für eine Beihilfe.

Vorzulegen ist ein genaues Programm der Veranstaltung bzw. der Maßnahme, und zwar eine angemessene Zeit vor ihrer Durchführung. Es muß genau ersichtlich sein, welche Fragen und Aufgaben des Jugendschutzes gefördert werden sollen und welcher Personenkreis zu erfassen beabsichtigt ist. Auch muß aus dem Antrag hervorgehen, in welcher Weise die Veranstaltung bzw. die Maßnahme vorbereitet wird und wie sie später praktisch ausgewertet werden soll.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht sorgfältig vorbereitet werden, und von denen kein praktischer Erfolg bzw. eine fortlaufende Auswertung für die Intensivierung des Jugendschutzes zu erwarten sind, können keine Beihilfen erhalten.

Für beihilfefähige Veranstaltungen und Maßnahmen wird sich die Höhe der Beihilfe nach dem Einsatz der Eigenmittel des Veranstalters bzw. des Trägers der Maßnahmen richten, ferner aber auch nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem zu erwartenden Wirkungsgrad. In jedem Falle sind dem Antrag eine genaue Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

IV. Antragsweg.

- a) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die nur für den Bereich eines Jugendamts bestimmt sind, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen bei den Herren Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege —. Die Anträge müssen vom Jugendamt unmittelbar gestellt, oder falls der Träger der Veranstaltung bzw. Maßnahme eine freie Organisation ist, eingehend von ihm begutachtet sein.
- b) Anträge für Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich auf einen größeren Bezirk innerhalb eines Regierungsbezirks erstrecken, sind vom Träger bzw. Veranstalter unmittelbar bei den Herren Regierungspräsidenten — Bezirksjugendpflege — einzureichen.
- c) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die für ganz Nordrhein-Westfalen Bedeutung haben, sind vom Veranstalter bzw. Träger unmittelbar beim Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, einzureichen.

Von den Anträgen zu a) und b) sind im westfälischen Landesteil Durchschriften an das Landesjugendamt in

Münster zu geben, das sich seinerseits mit den Regierungspräsidenten in Verbindung setzt.

Die Regierungspräsidenten reichen die Anträge zu a) und b) mit einer ausführlichen Stellungnahme an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, weiter.

C. Einstellung ausgebildeter Kräfte.

I. Zweck der Beihilfe.

Die Beihilfen sollen Jugendämter und freie Organisationen der Jugendhilfe anregen und in die Lage versetzen, ausgebildete Kräfte für die Aufgaben des Jugendschutzes neu einzusetzen. Der Einsatz solcher Kräfte ist ein dringendes Erfordernis, weil die vorhandenen Fachkräfte bei den Jugendämtern und freien Organisationen infolge der bereits bestehenden Arbeitsbelastung nicht in der Lage sind, die vielfältigen Aufgaben des Jugendschutzes noch zusätzlich zu übernehmen, und weil viele Jugendämter überhaupt noch nicht über geeignete Fachkräfte für die Jugendhilfe verfügen.

II. Bedingungen für die Beihilfe.

1. Es muß sich um neue Kräfte handeln, die fürsorgerisch oder sozialpädagogisch voll ausgebildet sind.
Die Gewinnung von Fachkräften für den Jugendschutz lediglich im Wege einer anderen Geschäftsverteilung bzw. der Freimachung von schon vorhandenen Kräften für den Jugendschutz kann keine Beihilfe erzielen.
2. Es muß sicher sein, daß die Neueinstellung der Fachkräfte spätestens bis zum 1. Januar 1953 erfolgt.
3. Die der Fachkraft zu übertragenden Aufgaben müssen in das Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes fallen. Dazu gehören vornehmlich:
 - a) Aufgaben, die unmittelbar vom Jugendschutzgesetz aufgegeben sind oder aus ihm erwachsen,
 - b) Aufgaben, die sich auf die Bekämpfung von Schund und Schmutz im Schrifttum und auf die Aufgaben beziehen, die in den Gesetzentwurf zur Bewahrung der Jugend vor sittlich gefährdendem Schrifttum einbehaft sind,
 - c) fürsorgerische und erzieherische Aufgaben der Betreuung von heimatlosen oder heimatlos gewordenen Jugendlichen einschl. der Ostjugendlichen,
 - d) Aufgaben, die aus einer besonderen Notsituation von Jugendlichen entstehen, z. B. bei Jugendlichen, die der Fremdenlegion angehört haben oder bei strafentlassenen Jugendlichen und
 - e) weitere Aufgaben der Sozialpädagogik.

III. Höhe der Beihilfe.

Vorgesehen wird eine Beihilfe zunächst für die Dauer bis zu einem Jahr und bis zur Höhe des halben Monatsgehalts der Gruppe TOA VI b.

IV. Beihilfeanträge.

Die Anträge sind vom Jugendamt und im Falle der Antragstellung durch freie Organisationen über das Jugendamt an das Sozialministerium, Abteilung Jugendwohlfahrt, zu richten. Im westfälischen Landesteil müssen sie über das Landesjugendamt in Münster laufen.

Der Antrag muß ersichtlich machen, daß es sich um die Einstellung einer neuen Kraft handelt, die den unter II 1. angeführten Bedingungen entspricht, und im einzelnen die Aufgaben bezeichnen, die der neuen Fürsorgerin — dem neuen Fürsorger — übertragen werden sollen.

Ferner ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Fürsorgerin — der Fürsorger — eingestellt werden soll und in welcher Höhe ein monatlicher Gehaltszuschuß erbeten wird.

Für Fürsorgerinnen und Fürsorger, die seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes, also dem 1. Januar 1952, für Aufgaben des Jugendschutzes neu eingestellt sind, kann auch noch rückwirkend eine Beihilfe gegeben werden.

Alle Anträge müssen eine Zusicherung darüber enthalten, daß die neugeschaffene Stelle eine Dauerstelle werden soll.

II. Bericht des Stadt / Kreisjugendamtes.

bei Antrag einer freien Organisation der Jugendhilfe

1. Stellungnahme zum Erfordernis der Jugendschutzstelle
2. In welcher Höhe gewährt die Stadt / der Kreis eine Beihilfe
 - a) zu den Kosten des Baus bzw. Ausbaus DM
 - b) zu den Kosten der Inneneinrichtung DM
 - c) zu den laufenden Betriebskosten DM
 - Zuschuß zum Gehalt der bei der Jugendschutzstelle eingestellten Fürsorgekräfte DM
 - Zuschuß zu den sächlichen Kosten (Licht, Heizung, Reinigung) DM
3. Welche Pflegesätze werden an den Träger der Jugendschutzstelle für Verpflegung und nächtliche Unterbringung der zugeführten Jugendlichen gezahlt?
4. Ist der Jugendschutzstelle das Anerkenntnis für die Durchführung jugendamtlicher Aufgaben ausgesprochen?

Ort, Datum

Jugendamt
(Stempel und Unterschrift)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans (Jugendhilfeeat) für zentrale Führungsaufgaben der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände

(Pos. 16 a Landesjugendplan 1952)

I. Grundsätze:

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse müssen zentralen Führungsaufgaben dienen, die im Rahmen der erzieherischen, kulturellen, sozialen und freizeitfördernden Jugendpflege liegen, einschließlich der Bildungsaufgaben und der internationalen Begegnung.
Auch überörtliche Jugendtreffen können aus diesen Mitteln finanziert werden.
Für Einrichtung und Unterhaltung des Geschäftsbetriebes — Personal- und Verwaltungskosten — können bis zu 15% der gewährten Beihilfen verwendet werden.
3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

II. Zuweisung der Beihilfen:

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Sozialministerium, Abt. Jugendwohlfahrt, bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die noch nicht dem Landesjugendring angehören, aber nach Anhörung des Landesjugendrings die Anerkennung auf Landesebene erhalten haben.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung, wenn von diesen eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung darüber abgegeben wird, daß

- a) die Beihilfe nur bestimmungsgemäß verwendet wird,
- b) alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände inventarisiert werden,
- c) bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen vorgelegt wird, aus dem sämtliche Einnahmen einschl. der Beihilfe des Sozialministeriums und sämtliche Ausgaben für den Förderungszweck in größeren Positionen zusammengefaßt, ersichtlich sind.
- d) einem Vertreter des Landesrechnungshofes oder des Sozialministeriums auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe gewährt wird,
- e) die Beihilfe auf Anforderung ganz oder teilweise einschl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückgezahlt wird, falls eine der Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, als nicht erfüllt gilt.

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Jugendhilfe-Etat zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit

I. Grundsätze:

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- a) heimat- und elternlose Jugendliche unter 25 Jahren, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
- b) Berglehrlinge, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer);
- c) Jugendliche Arbeiter aus politisch gefährdeten Räumen (z. B. Dortmund, Essen, Duisburg).

Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Wanderungen,
- b) Freizeitlager,
- c) Wochenendtreffen.

II. Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbeihilfe ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- c) den Stadt- und Kreisjugendämtern

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

III. Umfang der Förderung:

Soweit die unter I. und II. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer eine Beihilfe bis zu 2 DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden noch in Anspruch genommen werden.

IV. Antragstellung:

Der Antrag, der unmittelbar an die Abt. Jugendwohlfahrt des Sozialministeriums zu richten ist, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto)
- b) Ort der Veranstaltung
- c) Dauer der Veranstaltung (Datum)
- d) Leiter der Veranstaltung (Vorbildung)

- e) Teilnehmerzahl
- f) Zahl der Gesamtverpflegungstage
- g) Höhe der Gesamtkosten
- h) Kostendeckungsplan
- i) Programm der Veranstaltung.

Ferner sind folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anzuerkennen:

- (1) Die Beihilfe ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
- (2) Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen

einschl. der Beihilfe des Sozialministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Originalbelege, die nach Einsichtnahme zurückgesandt werden, sind beizufügen.

- (3) Auf Wunsch ist dem Sozialministerium oder dem Landesrechnungshof im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren.
- (4) Es bleibt das Recht vorbehalten, die Beihilfe ganz oder teilweise, einschl. Zinsen, nach dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

— MBl. NW. 1952 S. 1125.